



TAG DER ZAHNGESUNDHEIT

- Aktion in Aachen
- Bonner Erfolgsserie

ONLINE-FORTBILDUNG

Umgang mit infektiösen
Patienten

WIE GUT KENNEN SIE DIE BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHEN KENNZAHLEN IHRER PRAXIS?

Machen Sie jetzt Ihre individuelle Analyse!

ZQMS ECO: BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHER PRAXIS-CHECK

Workshopreihe zu Risiko- und Vermögensmanagement, Betriebswirtschaft und Recht für erfolgsorientierte Praxisinhaber, Zahnärzte und Reform-Interessierte

Programm:

- Individuelle Bedarfsanalyse und Check der eigenen betriebswirtschaftlichen Praxissituation anhand des ZQMS ECO Fragensystems
- Festsetzung von Schwerpunktthemen und anschließende Vertiefung mit Fachexperten in vier weiteren Terminen

Termin: Freitag, 26.11.2021 | 15 bis 16.30 Uhr (Kick-off)

Kurs-Nr.: 21849

Veranstaltungsort: Zahnärztekammer Nordrhein

Fortbildungspunkte: 13 für die gesamte Kursreihe



„Unser Ziel ist es, Sie zu entlasten, ohne dabei die Bedürfnisse unserer Patienten und Patientinnen zu vernachlässigen.“



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im kommenden Jahr wird die Zahnärztekammer Nordrhein die Einteilung von Notfalldiensten neu strukturieren. Damit folgen wir den von vielen Zahnärzten und Zahnärztinnen geäußerten Wünschen nach einer Senkung des Risikos im nächtlichen Notfalldienst durch Reduktion der Betroffenheit, einer gerechteren Verteilung der Notfalldienste und einem bedarfsgerechten Zuschnitt der Notfalldienstbezirke.

Die wichtigste Änderung wird neben der Anpassung der Notfalldienstbezirke die Einführung eines Schichtdienstmodells sein. Unser Ziel ist es, Sie zu entlasten, ohne dabei die Bedürfnisse unserer Patienten und Patientinnen zu vernachlässigen.

In der Folge werden die Notfalldienste zukünftig in drei Schichten unterteilt: 8 bis 13

Uhr, 13 bis 18 Uhr und 18 bis 8 Uhr. Am Vormittag, wenn erfahrungsgemäß mit einem hohen Patientenaufkommen zu rechnen ist, werden mehrere Praxen eingeteilt, am Abend, wenn die Zahl der Patienten deutlich abnimmt, werden auch weniger Praxen zum Dienst eingeteilt. Die Einteilung entspricht somit zukünftig der Notwendigkeit und vor allem der Inanspruchnahme durch unsere Patienten. Sollten Sie nun die Befürchtung haben, dass sich dadurch Ihre Notfalldienstzeiten verlängern, kann ich Sie beruhigen: Das Gegenteil wird der Fall sein.

Denn dieses neue Schichtmodell ist bereits bestens erprobt. Seit 2018 werden die Notfalldienste in der Testregion Nord (Duisburg und Krefeld) bereits nach dem Schichtmodell eingeteilt. Dabei hat sich gezeigt, dass sich die Zahl der zu leistenden Notfalldienststunden der diensthabenden

Kolleginnen und Kollegen deutlich verringert hat, vor allem in der Nacht – in einigen Fällen sogar um rund zwei Drittel. Und auch die Erfahrung der Patienten zeigt, dass das Modell sehr gut funktioniert.

Neben der Einführung des Schichtmodells wird es eine weitere Neuerung geben: Anstelle von Zahnärztinnen und Zahnärzten sollen in Zukunft die Einrichtungen/Praxen für die Durchführung der eingeteilten Notfalldienste herangezogen werden. Denn in der Vergangenheit kam es hierbei häufiger zu Problemen und Missverständnissen, wenn beispielsweise ein angestellter Kollege oder eine angestellte Kollegin die Praxis wechselte, aber noch in der alten Praxis zum Notfalldienst eingeteilt war. Diese Probleme werden mit dieser neuen Regelung nicht mehr auftauchen.

Für die Beantwortung weiterer Fragen zu der neuen Notfalldienststruktur haben wir auf unserer Homepage www.zaek-nr.de unter der Rubrik Beruf und Wissen ein umfassendes FAQ erstellt, in dem Sie alle wichtigen Informationen zum bereits erprobten, für Sie aber sicherlich neuen Schichtmodell finden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Ihr

Dr. Erling Burk

Pressereferent und

Referent für den Notfalldienst der Zahnärztekammer Nordrhein

Neues Schichtdienstmodell im Notfalldienst



IUZ 4.0 – Interview mit dem Fortbildungsreferenten Dr. med. habil. Dr. Georg Arentowicz: erfolgreicher Klassiker mit neuen innovativen Themen

Corona

Änderungen bei Corona-Tests, Maskenpflicht und Quarantäne	6
Zahnärztliche Behandlung unabhängig von 3G-Regel	8
Impferlass des MAGS zu Corona-Auffrischimpfungen	9

Zahnärztekammer/VZN

Die GOZ und die PAR-Richtlinie des BEMA	10
Neue mobile Dentaleinheiten ausleihbar	12
Fachkräftemangel trotz hoher Ausbildungszahlen	14
Bekanntgaben:	
Amtliche Bekanntmachungen Oktober 2021	40
Herbst-KV	40
Weiterbildungsermächtigung KFO	40
Abfrage Mitgliederstammdaten	41
Patientenberatungsstelle	41
VZN vor Ort	41

Zahnärztekammer/ Kassenzahnärztliche Vereinigung

Dank an die Spender zugunsten der Flutopfer	17
---	----

Wiederaufbauhilfe des Landes NRW	18
--	----

Kassenzahnärztliche Vereinigung

Zulassungsausschuss: Sitzungstermine 2021/2022	16
PAR-Infokampagne geht weiter	20
Telematikinfrastruktur und die Digitalisierung der Praxis	23
ZahnZeit Herbst/Winter 2021: „Neue PAR“ verständlich erklärt	24
ZahnTipp „HKP“ überarbeitet	26
Personelle Änderungen im Vertragsgutachterwesen	28
Aus dem ID – nicht vergessen!	29
Bekanntgaben: Herbst-VV	41

Tag der Zahngesundheit

Aachen: Hauptveranstaltung mit Informationsstand in der Innenstadt	30
Bonn: Erfolgsserie strahlend fortgesetzt	32



Ausleihmöglichkeit neuer mobiler Dentaleinheiten



PAR-Infokampagne geht weiter



Anhaltender Fachkräftemangel trotz hoher Ausbildungszahlen



Tag der Zahngesundheit in Aachen und Bonn

KZBV

Behandlung von im Ausland Krankenversicherter 34
 Videosprechstunden für alle Versicherten! 36

Recht/Urteile

Jameda: BGH weist Löschung von Profilen zurück 38

Fortbildung

IUZ 4.0 – Revival eines erfolgreichen Klassikers 42
 Welt-Aids-Tag:
 Online-Fortbildung: Umgang mit infektiösen Patienten 47
 Fortbildungsangebot im Karl-Häupl-Institut 48
 Früherkennung von Mundhöhlenkrebs (Termin) 49
 ZQMS ECO (Termin) 49

Personalien

Wir gratulieren/Wir trauern 50

Feuilleton

Buchtipp:
 Jörg Römer, Christoph Seidler (Hg.): Von oben 52
 Historisches: Konrad Duden und die Rechtschreibung 54
 Freizeittipp:
 Velbert, Deutsches Schloss- und Beschlägemuseum 56
 Humor: Schnappschuss & In den Mund gelegt 60

Rubriken

Ausblick 59
 Editorial 1
 Impressum 59
 Termine 39
 Vorab 4



Vorab

Weniger Zahnarztpraxen, dafür größer

2019 gab es in Nordrhein-Westfalen 8.257 Zahnarztpraxen. Rein rechnerisch kamen damit 2.174 Menschen auf jede Zahnarztpraxis. Das waren 269 Personen mehr als zehn Jahre zuvor. Die höchsten Quoten in Nordrhein wurden für 2019 für Solingen (2.794 Einwohner je Praxis) und Duisburg (2.770) ermittelt. Bonn (1.379) und Düsseldorf (1.611) wiesen die niedrigsten Quoten auf.

Die Zahl der Zahnarztpraxen war 2019 in Nordrhein-Westfalen um zwölf Prozent niedriger als zehn Jahre zuvor. Die höchsten Rückgänge gegenüber 2009 wurden in Nordrhein in Solingen (-22 Prozent) errechnet. Am niedrigsten waren die Rückgänge in Essen (-4 Prozent).

Trotz einer sinkenden Zahl der Zahnarztpraxen ist die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Zahnarztpraxen auf 56.259 angestiegen. Das sind 27 Prozent mehr als 2009. Damit ist die durchschnittliche Beschäftigtenzahl auf 6,8 Beschäftigte pro Praxis angestiegen. Eine Differenzierung, ob es sich hierbei um angestellte Ärztinnen, Ärzte oder zahnmedizinische Fachangestellte handelt, können die Statistiker aus dem vorhandenen Datenmaterial nicht ermitteln. ■

Quelle: IT.NRW, 24. September 2021

Dr. Romy Ermler (BZÄK) neue proDente-Vorstandsvorsitzende

Die Initiative proDente e.V. hat ihren Vorstand neu gewählt: Dr. Romy Ermler, Vizepräsidentin der Bundeszahnärztekammer (BZÄK), wird die Initiative als neue Vorstandsvorsitzende zukünftig führen. Sie löst Prof. Dr. Dietmar Oesterreich in diesem Amt ab. Dr. Markus Heibach (VDDI) und Klaus Bartsch (VDZI) wurden als stellvertretende Vorsitzende erneut bestätigt.

„Patienten in ihrem Wissen rund um gesunde Zähne und Mund fit zu machen, hat für mich als niedergelassene Zahnärztin einen hohen Stellenwert“, erklärt Dr. Romy Ermler, „Mit meiner Arbeit bei der Initiative möchte ich erreichen, dass dentale Themen auf vielen Kanälen unsere Zielgruppen erreichen und verständlich aufbereitet sind.“

Dr. Romy Ermler ist seit 2005 niedergelassene Zahnärztin in Potsdam. Seit 2018 ist sie Vorstandsmitglied der Landeszahnärztekammer Brandenburg und seit 2021 Vizepräsidentin der Bundeszahnärztekammer. ■

proDente, 28.9.2021



Prof. Moritz Kepschull auf dem Weg zum Präsidenten der EFP

Bereits im Frühjahr wurde Prof. Moritz Kepschull, Birmingham, nach seiner Nominierung durch die DG PARO in das Executive Committee der Europäischen Föderation für Parodontologie (EFP) gewählt. Seine Amtszeit beträgt fünf Jahre. In dieser Zeit nimmt Prof. Kepschull verschiedene Positionen im Vorstand ein. 2024/2025 wird er die Präsidentschaft dieser weltweit größten und wahrscheinlich einflussreichsten parodontologischen Vereinigung übernehmen.

Dann ist er bereits der vierte Deutsche, der in der 30-jährigen Geschichte des EFP diese Position innehat. Vor ihm waren bereits Prof. Lavinia Flores-de-Jacoby, Prof. Jörg Meyle und Prof. Søren Jepsen Präsidenten des EFP. In der neuen Position möchte Prof. Kepschull die sehr erfolgreiche Leitlinienarbeit und die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Parodontologie und Implantologie vorantreiben.

Als Leitlinienbeauftragter der Deutschen und Britischen Gesellschaft für Parodontologie leitete Prof. Kepschull die nationalen Bearbeitungen der Leitlinien, die vor einigen Wochen veröffentlicht wurden: „Die Leitlinie ist ein in klar gegliederten Stufen aufgebaute Leitfaden mit konkreten Informationen, welche Methoden sich zu welchem Therapiezeitpunkt bewährt haben. So kann die Therapie strukturiert und auf Basis von aktuellster Wirksamkeitsbeurteilung aufgebaut werden. Ich denke, das macht das Leben der Kolleginnen und Kollegen einfacher – und verbessert hoffentlich auch die Therapie.“ ■

Zahnärzte im Rentenalter

Sieben Prozent aller Zahnärztinnen und Zahnärzte behandeln noch im Rentenalter in eigener Praxis

53,2 Jahre alt war die niedergelassene Zahnärzteschaft im Bundesdurchschnitt am 31. Dezember 2020.

3.387 Personen bzw. sieben Prozent aller Zahnärztinnen und Zahnärzte waren älter als 66 Jahre und damit über das Renteneintrittsalter hinaus behandelnd tätig. ■

Quelle: BZÄK-Klartext 09/21



© Adobe Stock/pathdoc

Den Verbraucher gut informieren

Zahnärztliche Patientenberatung: Jahresbericht 2020



Hinter einer vermeintlich einfachen Patientenfrage zu einer Adresse verbirgt sich häufig der Wunsch nach verständlichen Informationen über komplexe Zusammenhänge des Gesundheitswesens. Das zeigt der 5. Jahresbericht der Zahnärztlichen Patientenberatung mit dem Titel „Den Verbraucher gut informieren“ von Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung (KZBV) und Bundeszahnärztekammer (BZÄK). Im Fokus der diesjährigen Auswertung stehen Anfragen zum Themenkomplex Adressenvermittlung und Verbraucherinformationen.

Dem Bericht zufolge wurden 2020 bundesweit mehr als 31.000 Beratungen durchgeführt. Zentrale Ergebnisse:

- Die meisten Ratsuchenden (etwa 85 Prozent) sind gesetzlich krankenversichert, rund sieben Prozent haben eine private Krankenversicherung. Das entspricht in etwa den jeweiligen Anteilen der Allgemeinbevölkerung.
- In rund drei Vierteln der Fälle findet eine unmittelbare Lösung des Problems durch die zahnärztliche Patientenberatung statt.
- Die Beratungsgespräche erfolgen in den meisten Fällen (74 Prozent) telefonisch.
- Rund 11 Prozent der Anfragen betreffen den Bereich Adressen und Verbraucherinformationen.
- Ein Großteil der Beratungen zum Thema Adressen und Verbraucherinformationen (83 Prozent) bezieht sich auf die Vermittlung von Adressen von niedergelassenen Zahnärzten oder beispielsweise dem zahnärztlichen Notdienst.

Gesamte Pressemitteilung und Jahresbericht unter <https://www.kzbv.de/pressemitteilung-vom-20-9-2021.1527.de.html>

BZÄK/KZBV, Pressemitteilung vom 20.9.2021

Zahl des Monats

31.400

Patienten haben sich 2020 an die zahnärztlichen Patientenberatungsstellen in Deutschland gewandt. Drei Viertel der Beratungsanliegen ließen sich bereits durch qualifizierte Wissensvermittlung im Beratungsgespräch abschließend klären. (Quelle: KZBV)

„BZÄK und KZBV sehen keine gesetzliche Grundlage dafür, dass der Impfstatus oder ein aktueller Corona-Test von Patienten zur Bedingung für eine Behandlung gemacht wird.“

Gemeinsame Presseerklärung von BZÄK und KZBV (s. S. 8)

Corona Update XIV

Kammer aktuell: Das Präsidium informiert

Änderungen bei Corona-Tests, Maskenpflicht und Quarantäne

In den vergangenen Wochen sind im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie mehrere Verordnungen – unter anderem zu den Themen Tests, Maskenpflicht und Quarantäne – neu gefasst worden. Die wichtigsten Regelungen haben wir im Folgenden zusammengestellt.

Kein 3G-Nachweis von Patienten erforderlich

Eine Veröffentlichung auf der Webseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW zu 3G-Nachweisen sorgte kürzlich für Irritationen in der Kollegenschaft. Denn dort wurde die zahnärztliche Heilkunde ebenso wie Friseursalons und Tattoostudios zu körpernahen Dienstleistungen gezählt, wodurch ein 3G-Nachweis für Patienten erforderlich würde.

Durch die Zahnärztekammer Nordrhein konnte nun erreicht werden, dass die neue Corona-Schutz-Verordnung des Landes NRW in der aktuell gültigen Fassung vom 1. Oktober 2021 klarstellt, dass medizinische Behandlungen von der 3G-Regel ausgenommen sind und Patienten entsprechend keinen Nachweis vorbringen müssen.

Coronavirus-Testverordnung: Abschaffung kostenloser Bürgertests

Die Bundesregierung hatte bereits angekündigt, dass die kostenlosen Bürgertestungen abgeschafft werden sollen. Diese Test-Verordnung wurde am 21. September 2021 veröffentlicht und tritt am 11. Oktober 2021 in Kraft. Ziel ist es, die „Bürgertestung durch eine Testung bei vulnerablen Gruppen zu ersetzen.“ Die Verordnung enthält folgende Änderungen:

Einen Anspruch auf eine kostenlose Testung mittels PoC-Antigentest (Schnelltest) haben grundsätzlich nur noch

- Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (bis 31. Dezember 2021), ab dem 01. Januar 2022 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahrs
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Impfstudien zur Wirksamkeit von Corona-Impfstoffen

- Personen, die sich aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus impfen lassen können. Dazu zählen beispielsweise Schwangere im ersten Schwangerschaftsdrittel. Die medizinische Kontraindikation muss durch ein ärztliches (nicht zahnärztliches) Zeugnis bescheinigt werden und ist von den betroffenen Personen auf eigene Kosten einzuholen
- Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus in Absonderung befinden, wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist

Vergütung und Nachweispflicht bei kostenlosen Tests

Besteht ein Test-Anspruch kann der Test mindestens einmal wöchentlich durchgeführt werden; die Anzahl der tatsächlich durchgeführten Testungen muss nicht nachgeprüft werden. Die Vergütung für die Testung (8 Euro) sowie die Sachkosten (3,50 Euro) hat sich nicht geändert.

Voraussetzung für die Testung der oben genannten Personengruppen ist, dass die Person einen amtlichen Lichtbildausweis sowie einen Nachweis, dass sie einen Anspruch auf einen Test hat, vorlegt. Bei Personen mit medizinischer Kontraindikation zur Impfung ist ärztliches Zeugnis im Original vorzulegen, das bescheinigt, dass die betroffene Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus geimpft werden kann.

Personen, die keine entsprechenden Nachweise vorlegen können, müssen die Testung selbst bezahlen.

Regeln zur Beschäftigten-Testung

Die Verpflichtung der Arbeitgeber, den Beschäftigten kostenlose Tests anzubieten, bleibt gültig. Dementsprechend sind die Arbeitgeber weiterhin verpflichtet, den Beschäftigten zwei kostenlose PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) pro Woche anzubieten. Die Beschäftigten sind nicht verpflichtet, das Angebot an-

zunehmen. Ein Testangebot durch den Arbeitgeber ist nicht erforderlich, wenn durch andere geeignete Schutzmaßnahmen (zum Beispiel vorhandener vollständiger Immunisierung durch Impfung oder Genesung) ein gleichwertiger Schutz der Beschäftigten sichergestellt ist.

Inwieweit eine neue Verordnung andere Regelungsinhalte beschreiben wird kann derzeit nicht gesagt werden. Daher ändert sich derzeit auch nichts im Abrechnungsverfahren für die Beschäftigtentestung. Die Erstattung für die Sachkosten beträgt weiterhin 3,50 Euro.

Maskenpflicht in Zahnarztpraxen

In Zahnarztpraxen gilt grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (sogenannte OP-Maske). Ausnahmen davon sind gestattet, wenn beispielsweise der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend eingehalten werden kann und ausschließlich immunisierte (geimpfte beziehungsweise genesene) Beschäftigte zusammentreffen oder dies für eine (zahn-)ärztliche Behandlung notwendig ist. Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder vergleichbaren Maske ist in der Corona-Schutz-Verordnung nicht enthalten.

Die Auffassung, dass keine Pflicht zum Tragen einer FFP2- oder vergleichbaren Maske besteht, wird aber beispielsweise nicht durch die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) geteilt. Sie leitet aus ihrer Interpretation der Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 255 eine entsprechende FFP2-Pflicht ab. Es gibt eine Reihe von Gesundheitsämtern, die weiterhin dieser Auffassung folgen.

Quarantäneregeln für Immunisierte

Nach Definition des RKI ist jede zahnärztliche Behandlung, die länger als zehn Minuten dauert und bei der die Zahnärztin beziehungsweise der Zahnarzt sowie die Assistenz keinen adäquaten Schutz tragen, als enger Kontakt einzustufen. Laut Bundesamt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) besteht adäquater Schutz nur durch das Tragen einer Maske des Standards FFP2 oder K95/KN95.

Laut RKI-Kontaktpersonennachverfolgung besteht grundsätzlich keine Notwendigkeit einer Quarantäne bei vollständig geimpften und genesenen Personen. Bei immunisierten Personen wird demnach unabhängig von der Art der Maske keine Quarantäne ausgesprochen, bei nicht immunisierten Personen wird eine Quarantäne verordnet, wenn sie keine FFP2-Maske

getragen haben. Leider verfahren – wie bereits erwähnt – nicht alle Gesundheitsämter, nach diesen Vorgaben.

Auch bei der möglichen Dauer der Quarantäne wird zwischen Immunisierten und Nicht-Immunisierten unterschieden. Immunisierte haben die Möglichkeit, nach fünf Tagen durch einen negativen PCR-Test die Quarantäne zu beenden, bei Nicht-Immunisierten ist dies erst nach 14 Tagen durch einen negativen PoC-Test möglich.

Außerdem entfällt bei Immunisierten die Pflicht zur Quarantäne, wenn Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben, positiv auf das Virus getestet werden.

Die angekündigte Neuregelung bezüglich der „Lohnfortzahlung“ für Nicht-Immunisierte im Falle einer Quarantäne liegt nach telefonischer Auskunft des Gesundheitsministeriums des Lander NRW (Stand 05. Oktober 2021) bisher nicht vor.

Alle Informationen finden Sie tagesaktuell auf unserer Webseite www.zaek-nr.de.

Dr. Ralf Hausweiler,
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Dr. Thomas Heil,
Vizepräsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Corona-Zahl des Monats

5 Prozent

höher als im DIM des RKI ist die Impfquote in der erwachsenen Bevölkerung. Davon ist laut des aktuellen Reports der COVIMO-Studie auszugehen. Bezogen auf die Gesamtbevölkerung bedeutet dies, dass mindestens 72,3 Prozent die erste Impfung haben und 69,1 Prozent vollständig geimpft sind.

(Quelle: RKI, Stand 18.10.2021)

Zahnärztliche Behandlung ist unabhängig von 3G-Regel

Rechtsauffassung von BZÄK und KZBV



Eine zahnärztliche Behandlung steht für alle Patientinnen und Patienten zur Verfügung – auch solchen, die nicht gegen das Coronavirus geimpft oder darauf getestet sind.

Nach Auffassung von Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung (KZBV) kann daher die sogenannte 3G-Regel (geimpft, genesen oder getestet) in Zahnarztpraxen keine Anwendung finden. BZÄK und KZBV sehen keine gesetzliche Grundlage dafür, dass der Impfstatus oder ein aktueller Corona-Test von Patienten zur Bedingung für eine Behandlung gemacht wird.

(Zahn-)Medizinische Behandlungen gehören zur Grundversorgung der Bevölkerung. Patientinnen und Patienten müssen daher vor ihrer Behandlung in einer Zahnarztpraxis keinen entsprechenden 3G-Nachweis vorlegen – anders als zum Beispiel vielfach bei körpernahen Dienstleistungen, wie sie etwa Friseur- oder Kosmetiksalons anbieten.

Zahnärztinnen und Zahnärzte sind als Heilberuf zum Dienst an der Gesundheit der einzelnen Menschen und der Allgemeinheit verpflichtet. Es würde eben dieser Berufspflicht widersprechen, wenn die Behandlung von Patientinnen und Patienten willkürlich

abgelehnt wird. Das wäre dann der Fall, wenn ganze Bevölkerungsgruppen – zum Beispiel Ungeimpfte oder nicht Getestete – von der Behandlung ausgeschlossen würden.

In der Zahnarztpraxis darf zwar der Impfstatus der Patientin oder des Patienten erfragt und auf Testangebote hingewiesen werden, ein Recht auf Behandlungsverweigerung kann daraus allerdings nicht abgeleitet werden. Durch die schon immer sehr umfassenden Hygienemaßnahmen in Zahnarztpraxen sind dort sowohl Behandelnde als auch die Patientenschaft nachweislich sehr gut vor der Übertragung von Infektionskrankheiten geschützt.

Unabhängig davon rufen BZÄK und KZBV alle Personen, die noch nicht gegen das Coronavirus geimpft sind, dazu auf, das flächendeckende Impfangebot in Deutschland zeitnah zu nutzen – die Impfung schützt nachweislich die eigene Gesundheit und die Gesundheit von Mitmenschen. ■

KZBV/BZÄK, PM vom 12.10.2021

Damit wird die Rechtsauffassung der ZÄK Nordrhein zur 3G-Regel vom 22. September 2021 bestätigt.

Impferlass des MAGS zu Corona-Auffrischimpfungen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) hat einen Impferlass mit Empfehlungen für Corona-Auffrischungsimpfungen veröffentlicht.

Die Empfehlungen gelten für folgende Personengruppen:

Medizinisches Personal

Das MAGS empfiehlt eine Auffrischungsimpfung für Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen mit direktem Patientenkontakt. In Krankenhäusern geschieht diese Auffrischungsimpfung über den Betrieb selbst.

Beschäftigte in Zahnarztpraxen und weiteren medizinischen Einrichtungen, **die keine eigenen Möglichkeiten des Impfstoffbezugs haben**, können sich laut des Erlasses durch Betriebsmediziner sowie in ambulanten Arztpraxen impfen lassen.

Personen ab 70 Jahren

Die Auffrischungsimpfungen erfolgen über die ambulanten Arztpraxen. Die betroffenen Personen werden durch das MAGS über die Kreise und kreisfreien Städte informiert.

Personen, die mit Johnson & Johnson geimpft wurden

Das MAGS empfiehlt auch eine Auffrischungsimpfung für Personen, die einmalig mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson geimpft wurden. Das Angebot wird über die Koordinierenden Covid-Impfeinheiten (KoCI) der Kreise und Städte sichergestellt.

Art und Zeitpunkt der Auffrischungsimpfungen

Auffrischungsimpfungen erfolgen nach Angaben des MAGS derzeit immer mit dem mRNA-Impfstoff der Firma Biontech. Auffrischungsimpfungen für medizinisches Personal und Personen ab 70 Jahren werden frühestens sechs Monate nach erfolgter Zweitimpfung durchgeführt. Bei Personen, die den Impfstoff von Johnson & Johnson erhalten haben, erfolgen die Auffrischungsimpfungen frühestens vier Wochen nach der ersten Impfung.

Ob Sie die Auffrischimpfung in Anspruch nehmen, ist Ihre persönliche Entscheidung. Bitte besprechen Sie dies auch mit Ihren Kolleginnen und Kollegen sowie dem Praxisteam. Wir danken Ihnen, dass Sie diese Information hierzu innerhalb der Praxis weiterleiten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Ralf Hausweiler
Präsident der
Zahnärztekammer Nordrhein

Dr. Ralf Wagner
Vorsitzender des Vorstands der
Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein



Die GOZ und die PAR-Richtlinie des BEMA

Leitlinienkonforme Behandlung auch in der GOZ möglich

Seit dem 1. Juli 2021 steht die GOZ-Welt Kopf. Die neue PAR-Richtlinie des BEMA verunsichert die Kollegenschaft hinsichtlich der privat versicherten Patienten. Immer wieder tauchen Fragen auf: Wie berechne ich die AIT in der GOZ? Welche GOZ-Nr. muss ich für das ATG ansetzen? Halten wir einen Moment inne und fragen uns: Was haben wir vor dem 01.07.2021 gemacht? Wann erschien die S3-Leitlinie „Behandlung von Parodontitis Stadium I–III“, Stand Dezember 2020?

Am 01.12.2020 erschien für manche Kollegen ganz still und heimlich die S3-Leitlinie PAR, und damit blieb die Welt der Abrechnung in Ordnung. Alle Fortbildungen hatte man besucht und fühlte sich auf dem Stand der modernen PAR-Behandlung, bis ganz plötzlich die KZBV nach jahrelanger intensiver Arbeit im G-BA einen Riesenerfolg erzielen konnte. Die neue PAR-Richtlinie des BEMA war geboren und mit ihr gibt es für die Praxen eine Reihe von Fragen. Die Neubeschreibung von Leistungen, die im Rahmen einer systematischen Parodontitistherapie im BEMA abgebildet werden sollten, hat man in jahrelanger Arbeit entwickelt und nun wurde dieses Konzept endlich umgesetzt.

Die Bundeszahnärztekammer befasst sich ebenfalls schon seit Jahren mit dieser Thematik, hat aber bisher keine Analogliste zur Berechnung der systematischen Parodontitistherapie herausgegeben, weil die Leistungen – bisher zumindest – durch die GOZ und die GOÄ abbildbar waren. Sowohl in der GOZ als auch in der GOÄ findet man jeweils unter § 6 der Gebührenordnungen die Möglichkeit der analogen Berechnung von selbstständigen Leistungen. Eine leitlinienkonforme Behandlung ist in der GOZ/GOÄ abbildbar. Allerdings gibt es keine Möglichkeit, die neuen Leistungsbeschreibungen des BEMA zu „übersetzen“.

An dieser Stelle müssen wir uns mit den neuen Begriffen des BEMA auseinandersetzen: ATG (parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch), MHU (patientenindividuelle Mundhygieneunterweisung), AIT (antiinfektiöse Therapie), BEV a (Befundevaluation), CPT/BEV b (ggf. chirurgische Parodontaltherapie einschließlich erneuter Befundevaluation) und UPT (unterstützende Parodontitistherapie).

Hinzu kommt noch die neue Klassifikation: Staging und Grading. Zunächst muss also ermittelt werden, in welchem Stadium sich der Patient befindet. Diese Ermittlung sollte am klinischen Attachmentverlust (CAL) festgemacht werden oder anhand des prozentualen Knochenabbaus (Staging). Danach erfolgt das



Dr. Ursula Stegemann, Mitglied im Vorstand und GOZ-Referentin der Zahnärztekammer Nordrhein

Grading, um die Progressionsrate zu ermitteln. Hierbei spielen die Risikofaktoren Diabetes und Rauchen eine entscheidende Rolle. Diese Erkenntnisse müssen schriftlich zur Genehmigung den Krankenkassen vorgelegt werden. Letzteres entfällt in der GOZ!

ATG: Ä1, Ä3, Ä34, 6190 GOZ oder § 6 Abs. 1 GOZ?

Die Ä1 ist aufgrund ihrer geringen Bewertung nur für eine Kurzberatung geeignet. Die Ä3 ist aufgrund ihrer Abrechnungsbestimmung, dass sie nur als einzige Leistung oder neben einer Untersuchungsleistung (Ä5, Ä6 oder 0010 GOZ) berechenbar ist, kompliziert. Die Ä34 ist schwierig argumentierbar, weil der Leistungsinhalt nachhaltig lebensverändernde oder lebensbedrohende Erkrankungen umfasst. Ebenfalls nicht den Kern treffend ist der Ansatz der GOZ-Nr. 6190. Allein die Beurteilung des einzelnen Patientenfalls kann hier zur richtigen Abrechnung führen. Aufgeklärte Patienten benötigen manchmal weniger ausführliche Aufklärungen, andere Patienten müssen ausführlicher und intensiver beraten und aufgeklärt werden. Ob nun Ä1, Ä3 oder § 6 Abs. 1 GOZ oder § 6 Abs. 2 GOÄ zur Analogberechnung herangezogen wird, kann einzig und allein vom Zahnarzt oder der Zahnärztin beurteilt werden.

MHU: 1000, 1010 GOZ oder § 6 GOZ/GOÄ**AIT: Mischung aus 1040, 4050/4055 und 4070/4075 GOZ?**

In der S3-Leitlinie wird die Therapie wie folgt beschrieben: Es herrscht einstimmiger Konsens, dass die supragingivale Plaqueentfernung die Basis der Therapie ist. „Die Entfernung von supragingivalem dentalem Biofilm und kalzifizierten Ablagerungen (Zahnstein), was als professionelle mechanische Plaquereduktion (PMPR) bezeichnet wird, gilt als wesentliche Komponente der primären und sekundären Prävention der Parodontitis sowie der Therapie von biofilminduzierten Parodontitiden.“ Daraus folgt für die Therapie, dass zunächst eine supragingivale Plaqueentfernung (4050/4055 GOZ und 1040 GOZ) erfolgt. In der 2. Therapiestufe erfolgt dann die sog. subgingivale Instrumentierung (4070/4075 GOZ). Dabei tritt der Konflikt auf, dass die subgingivale Instrumentierung die Bezeichnung für alle nicht-chirurgischen Interventionen abbildet (s. S3-Leitlinie). Die GOZ-Nrn. 4070 und 4075 beschreiben allerdings die parodontalchirurgische Therapie, was heute nicht mehr dem wissenschaftlichen Standard entspricht, oder besser gesagt: Die Wissenschaft entwickelt sich schneller als eine Gebührenordnung.

Somit kann man als Zwischenfazit festhalten, dass der BEMA eine sehr gute Möglichkeit darstellt, eine leitlinienkonforme Behandlung durchzuführen, dass dies in der GOZ aber genauso möglich ist. Man kann die Begriffe des BEMA verwenden, kann aber auch Begriffe aus der Leitlinie übernehmen. Die PMPR beispielsweise kann durch die GOZ-Nrn. 1040, 4050/4055, 4060 und 4070/4075 abgebildet werden. Dabei kann der Zahnarzt/die Zahnärztin frei entscheiden, welche Art der Behandlung notwendig ist und berechnet werden muss.

Die Befundevaluation (BEV) und die unterstützende Parodontistherapie (UPT) können durch eine analoge Komplexgebühr gemäß § 6 Abs. 1 GOZ oder § 6 Abs. 2 GOÄ abgebildet werden



oder nach den entsprechend erbrachten Leistungen der GOZ/GOÄ unter Einhaltung der Abrechnungsbestimmungen berechnet werden. Zahnmedizinisch-fachlich kann festgehalten werden, dass eine „Übersetzung“ von BEMA-Begriffen nicht erforderlich ist. Eine leitlinienkonforme Parodontitisbehandlung ist in der GOZ/GOÄ möglich und berechnungsfähig. Die Formulierungen des BEMA sind gut und praktikabel, so wie ein Vertrag es darstellen muss. Ein Transfer der beschriebenen Leistungen 1:1 in die GOZ ist nicht erforderlich. Allerdings wäre eine Neubeschreibung des Abschnitts E. Leistungen bei Erkrankungen der Mundschleimhaut und des Parodonts wünschenswert. Dies gilt aber nicht nur für diesen Abschnitt der GOZ, sondern für viele Bereiche der inzwischen mehr als 10 Jahre alten GOZ und vielfach über 30 Jahre alten Bewertung der Leistungen. ■

**Dr. Ursula Stegemann,
Vorstandsmitglied und GOZ-Referentin/ZÄK Nordrhein**

Zwei neue mobile Dentaleinheiten bei der ZÄK Nordrhein ausleihbar

ZÄK und KZV Nordrhein ermöglichen Hausbesuche und Zahnbehandlungen in Alten- und Pflegeheimen durch neue zusätzliche mobile Dentaleinheiten



Zahnärztekammer und KZV Nordrhein haben gemeinsam zwei neue mobile Dentaleinheiten angeschafft, die Zahnärzte und Zahnärztinnen bei der Kammer für die Behandlung ihrer Patienten und Patientinnen bei Hausbesuchen und in Alten- und Pflegeheimen ausleihen können.

Die Corona-Pandemie hat die Nachfrage nach zahnärztlichen Behandlungen, die zu Hause oder in Alten- und Pflegeheimen stattfinden, nochmals verstärkt.

Vielen Zahnärztinnen und Zahnärzten, die ihre Patientinnen und Patienten oftmals seit Jahrzehnten betreuen, ist es ein persönliches Anliegen, die Behandlung auch im häuslichen Umfeld fortzuführen. „Wie wichtig den älteren Patienten eine weitere Betreuung durch den bisherigen Zahnarzt ist, höre ich immer wieder“, erklärt ZA Matthias Abert, Mitglied des Vorstands der Zahnärztekammer Nordrhein und Referent für Alters- und Behindertenzahnheilkunde. „Einige Patienten lehnen sogar die Behandlung durch einen anderen Zahnarzt ab, oftmals mit fatalen Folgen. Denn gerade im hohen Alter und bei immunologisch ohnehin geschwächten Patienten ist eine gute Mundhygiene besonders wichtig, um weitere Infektionen möglichst zu vermeiden“, so ZA Abert weiter.

Doch ohne eine mobile Dentaleinheit und entsprechende Lagerungsmöglichkeiten wird die Behandlung für die Zahnärzteschaft zur Herausforderung und ist in vielen Fällen damit unmöglich. Immer mehr Zahnärzte und Zahnärztinnen wenden sich deshalb hilfesuchend an die zahnärztlichen Körperschaften. Die Zahnärztekammer und die KZV Nordrhein haben des-

ANSPRECHPARTNERIN BEI DER ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

Dr. phil. Martina Hoffschulte

Ressort Alterszahnheilkunde und
Betreuung von Menschen mit Behinderung

hoffschulte@zaek-nr.de

Tel. 0211 44704-216

Alles, was Sie zum Ausleihen der mobilen Dentaleinheit wissen müssen:

An wen wende ich mich, wenn ich eine mobile Dentaleinheit ausleihen möchte?	Zahnärztekammer Nordrhein Dr. Martina Hoffschulte hoffschulte@zaek-nr.de Tel. 0211 44704-216
Wie lange kann ich die mobile Dentaleinheit ausleihen?	pro Leihgabe bis zu 14 Tagen
Wo kann ich die mobile Dentaleinheit zum Ausleihen abholen?	Die Dentaleinheit wird zu Ihnen in die Praxis oder zu einem anderen Wunschort geliefert und auch wieder abgeholt. Sie konzentrieren sich auf die Behandlung Ihrer Patientinnen und Patienten, die ZÄK Nordrhein kümmert sich um den Rest.
Was kostet das Ausleihen der Dentaleinheit?	Das Ausleihen der mobilen Dentaleinheit ist kostenlos. Kosten entstehen ausschließlich für die hygienische Aufbereitung und den Transport. Diese belaufen sich auf ca. 160 € inkl. USt.
Muss ich mich selbst um die hygienische Aufbereitung der mobilen Dentaleinheit kümmern?	Nein, die ZÄK Nordrhein übernimmt die Organisation und Abwicklung. Die hygienische Aufbereitung selbst erfolgt über ein Dental-Depot.
Von welchem Hersteller sind die mobilen Dentaleinheiten?	Dentalone von NSK
Was umfasst die Leihgabe?	Die mobile Behandlungseinheit enthält folgende Instrumentenbestückung: Scaler, Mikromotor, Multifunktionsspritze und Absaugung. Nur die Handinstrumente und Winkelstücke sind aus der eigenen Praxis mitzunehmen.
Wie wird die mobile Dentaleinheit transportiert?	In einem leicht zu transportierenden Rollkoffer
Benötige ich eine Einweisung in die mobile Dentaleinheit?	Die gemäß § 4 Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) nötige Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung kann als Selbsteinweisung anhand der Gebrauchsanweisung erfolgen.

halb entschieden, das kostenlose Mietangebot auszubauen, und kurzerhand zwei neue mobile Dentaleinheiten angeschafft. „Mit dem Angebot bauen KZV und Kammer ihr Serviceangebot für den Berufsstand aus. Ich bin überzeugt, dass dies durch viele Praxen in Anspruch genommen wird und am Ende viele ältere Patientinnen und Patienten davon profitieren“, so ZA Andreas Kruschwitz, Mitglied des Vorstands der KZV Nordrhein.

Das Angebot steht allen Zahnärztinnen und Zahnärzten des Kammerbereichs Nordrhein ab sofort unbürokratisch zur Verfügung.

Bei allen weiteren Fragen hilft Ihnen Dr. Martina Hoffschulte aus dem Ressort Alterszahnheilkunde und Betreuung von Menschen mit Behinderung gern weiter. ■

Dr. phil. Martina Hoffschulte, ZÄK Nordrhein



Die mobilen Behandlungseinheiten enthalten folgende Instrumentenbestückung: Scaler, Mikromotor, Multifunktionsspritze und Absaugung. Nur die Handinstrumente und Winkelstücke sind aus der eigenen Praxis mitzunehmen.

Anhaltender Fachkräftemangel trotz hoher Ausbildungszahlen

Das Ressort ZFA-Ausbildung der ZÄK Nordrhein: Interview mit dem Vorstandsreferenten und der Ressortleiterin



Foto: Matthias

ZA Mattias Abert, vorstandsmitglied und Referent für die ZFA-Ausbildung

2.094 neue Auszubildende haben zum Schuljahresbeginn ihre Ausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) an 20 Berufsschulen in Nordrhein begonnen. Obwohl viele Zahnarztpraxen in den pandemiegeprägten Monaten Kurzarbeitergeld einführen mussten, ist die Bereitschaft, in die Ausbildung des Teamnachwuchses zu investieren, nach wie vor groß. Dies ist richtig und wichtig, denn der Fachkräftemangel spitzt sich weiterhin zu. Viele Zahnarztpraxen suchen nach wie vor händeringend nach qualifiziertem Personal.

Im Interview geben ZA Mattias Abert, Mitglied des Vorstands der Zahnärztekammer Nordrhein und Referent für Ausbildung ZFA, und Liane Wittke, Ressortleiterin Ausbildung der Zahnärztekammer Nordrhein, einen Einblick in Fachkräftemangel, Gewinnung von neuen Auszubildenden und in die Herausforderungen im Umgang mit der Ausbildungsgeneration Z. Die Fragen für das RZB stellte Susanne Paprotny.

RZB: Herr Abert, in diesem Jahr starten allein in Nordrhein 2.094 neue Auszubildende eine Ausbildung zur ZFA. Fachkräftemangel dürfte deshalb doch kein Thema in den Zahnarztpraxen sein.

ZA Mattias Abert: Ja, wir freuen uns sehr, sowohl dass sich der Ausbildungsberuf weiterhin großer Beliebtheit erfreut als auch dass die Zahnarztpraxen trotz der immensen Belastungen der vergangenen Monate weiterhin ausbilden. Mit der diesjährigen

Ausbildungszahl bin ich deshalb sehr zufrieden. Aber ich muss aufgrund der Erfahrungen der zurückliegenden Zeit auch sagen: Nicht alle schließen die Ausbildung tatsächlich ab oder arbeiten langfristig in dem Beruf. Die Zahl der Auszubildenden, die in drei bzw. bei Verkürzung zwei Jahren die Abschlussprüfung ablegen und als qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung stehen, ist also deutlich geringer. Das Thema Fachkräftemangel bleibt damit eines der drängendsten Probleme in den Zahnarztpraxen.

RZB: Frau Wittke, wie viele Auszubildende schließen ihre Ausbildung tatsächlich ab?

Liane Wittke: Die Zahl der Absolventinnen und Absolventen der Zwischen- und Abschlussprüfung ist niedriger als die Zahl zu Ausbildungsbeginn. Pro Jahr absolvieren in etwa 1.200 bis 1.400 Auszubildende die Abschlussprüfung. 2018, d. h. vor drei Jahren, haben über 2.200 Auszubildende mit der Ausbildung begonnen. Und auch nach ihrem Abschluss arbeiten die Absolventinnen und Absolventen nicht immer dauerhaft in dem Beruf.

Wir beobachten, dass es insbesondere in den ersten Wochen und Monaten nach Ausbildungsstart zu Veränderungen beim Ausbildungsverhältnis kommt. Häufig wird die Ausbildungspraxis gewechselt, manchmal sogar mehrfach, oder auch die Ausbildung abgebrochen. Das war früher anders. Die uns hierfür bekannten Gründe sind vielfältig. Bei manchen werden die Erwartungen nicht erfüllt, einige bemerken, dass die Ausbildung anspruchsvoller als angenommen ist, andere kommen mit ihrem Chef oder ihrer Chefin nicht zurecht.

RZB: Was unternimmt die Zahnärztekammer Nordrhein, um Schulabgänger von einer Ausbildung zur ZFA zu überzeugen?

Abert: Die Zahnärztekammer Nordrhein hat bereits 2017 die Kampagne „Du bist alles für uns“ ins Leben gerufen, um Schulabgängerinnen und -abgänger über den Beruf der ZFA zu informieren und ihnen seine Vielfältigkeit aufzuzeigen. Das Ausbildungsressort arbeitet dazu sehr eng mit der Öffentlichkeitsarbeit zusammen. Inzwischen beteiligen sich die Zahnärztekammern Niedersachsen, Hessen und Berlin an der Kampagne. Damit konnte das Budget der Kampagne nochmals deutlich aufgestockt werden. Sie ist erfolgreich, die Ausbildungszahlen sind

seitdem gestiegen. Aber wir erhalten von vielen Zahnärztinnen und Zahnärzten oft verzweifelte Anrufe, dass sie weder eine ZFA noch eine Auszubildende finden. Die Zahnärztekammer unterstützt die Mitglieder durch das Stellenportal Dentoffert, das auch Auszubildende nutzen können. Aber den Fachkräftemangel spüren wir sehr deutlich.

RZB: *Wie hat sich die Arbeit im Ausbildungsressort in den vergangenen Jahren verändert?*

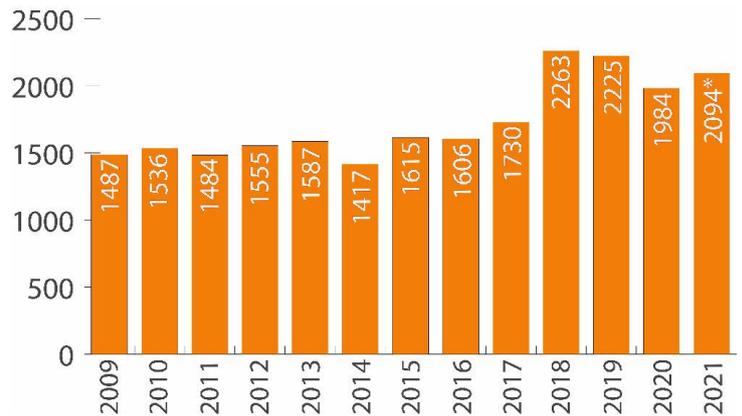
Wittke: Wir sind uns im Ressort einig, dass der Betreuungsaufwand in den vergangenen Jahren deutlich an Umfang und Komplexität zugenommen hat. Dies zeigt sich nicht nur in der Zahl der eingehenden Anrufe und E-Mails, sondern auch in der Art der Betreuung, die sich die Auszubildenden wünschen. Die Themen sind vielfältig und reichen von der Frage, ob der Chef seine Auszubildende zum Bäcker schicken darf, bis hin zum Umgang mit Mobbing in der Praxis. Wir versuchen auch über die gängigen administrativen Fragen zur Ausbildung hinaus bestmöglich zu unterstützen. Oft gelingt es uns, Konflikte beizulegen. Dies bestätigt unser Engagement.

Aber ich sage auch ganz ehrlich: Dabei kommen wir an unsere Grenzen. Denn neben der Beantwortung der Fragen und der möglichen Beilegung von Konflikten müssen in der Abteilung eine Vollzeitkraft, zwei Teilzeitkräfte und eine Aushilfe alle Ausbildungsverträge eintragen, fehlende Unterlagen anfordern, Zwischen- und Abschlussprüfungen vor- und nachbereiten sowie eine Vielzahl von weiteren Aufgaben erfüllen.

Indem wir versuchen, Prozesse zu verschlanken und zu optimieren, kommt es fortlaufend zu Änderungen in dem Ressort. Ich bin froh, dass alle mit anpacken und offen für diese Neuerungen sind. Derzeit arbeiten wir z. B. daran, die elektronische Vorprüfung der Ausbildungsverhältnisse weiterzuentwickeln. Da sich Rückfragen damit zukünftig reduzieren lassen, kann eine schnellere Vertragsbearbeitung erfolgen.

RZB: *Frau Wittke sagte, dass mitunter ein mehrfacher Wechsel der Ausbildungspraxis stattfindet. Herr Abert, können Sie sagen, woran das liegt? Können Zahnärztinnen und Zahnärzte heute nicht mehr ausbilden oder sind die Auszubildenden zu anspruchsvoll?*

Abert: Das ist eine Frage, die sich nicht in zwei Sätzen beantworten lässt, aber ich versuche das einmal (lacht). Wir als Arbeitgeber und Ausbilder müssen uns natürlich überlegen, wie wir mit unseren Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Auszubildenden umgehen. Denn eines steht fest: Ohne sie sind wir ganz schön aufgeschmissen. Deshalb sollten wir ihnen auch die angemessene Wertschätzung zukommen lassen. Ich glaube, da sollte jeder mal in sich gehen und häufiger das eigene Handeln hinterfragen.



In den beiden zurückliegenden, durch die Corona-Pandemie geprägten Jahren gab es keinen wesentlichen Einbruch bei der Zahl der neu abgeschlossenen Berufsausbildungsverträge zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten. (* Stand 30.09.2021)

Fest steht aber auch, dass sich die Vorstellungen und Ansprüche der Auszubildenden deutlich gewandelt haben. Insbesondere die Generation Z ist nicht nur einfach digitaler unterwegs, sie hat auch andere Vorstellungen, Werte und Ziele. Das Thema Feedback ist in dieser Generation beispielsweise ganz wichtig. Sie ist es gewohnt, sofort eine Rückmeldung zu bekommen. Auf WhatsApp, Snapchat und TikTok funktioniert das. Das erwartet sie auch von ihrem Chef oder ihrer Chefin. Wer also noch den Leitsatz verfolgt, keine Kritik ist Lob genug, hat in dieser Generation schon ganz schlechte Karten. Gleichzeitig ist es ihr wichtig, dass man ihr auf Augenhöhe begegnet. Hagelt es zu viel Kritik, kündigen viele auch. Allein das Thema Kritik und Feedback in dieser Generation ist ein eigener Themenkomplex.

In mittelständischen und großen Unternehmen wird ein starker Fokus auf die Arbeitsmarktintegration der Generationen Y und Z gelegt. Es erfolgen Schulungen und Weiterbildungen der Führungskräfte. In unseren Praxen haben wir bereits allerhand damit zu tun, die ganzen regulatorischen Vorgaben umzusetzen. Da kommt die Mitarbeiterentwicklung mit veränderten Vorstellungen der jüngeren Generationen manchmal zu kurz.

Die genannten Entwicklungen verdeutlichen aber, dass wir uns auch in den Praxen mit dem Thema Mitarbeiterführung intensiver beschäftigen müssen. Diese wird immer mehr zum Dreh- und Angelpunkt der erfolgreichen Praxisführung. Wenn wir langfristig in unseren Praxen erfolgreich sein wollen, müssen wir uns mit den Vorstellungen und Anforderungen der jungen Generation auseinandersetzen. Nur so kann es uns gelingen, mittel- und langfristig qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an unserer Seite zu haben.

RZB: *Frau Wittke, Herr Abert, ich bedanke mich herzlich für das Gespräch.* ■



Sitzungstermine 2022

Zulassungsausschuss Zahnärzte für den Bezirk Nordrhein



SITZUNGSTERMIN

15. Dezember 2021
26. Januar 2022
16. Februar 2022
23. März 2022
27. April 2022
18. Mai 2022

ABGABETERMIN

15. November 2021
20. Dezember 2021
17. Januar 2022
23. Februar 2022
28. März 2022
19. April 2022

SITZUNGSTERMIN

22. Juni 2022
20. Juli 2022
21. September 2022
19. Oktober 2022
16. November 2022
14. Dezember 2022

ABGABETERMIN

23. Mai 2022
20. Juni 2022
22. August 2022
19. September 2022
17. Oktober 2022
14. November 2022

Anträge auf Zulassung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit müssen **vollständig** – mit allen erforderlichen Unterlagen – **spätestens einen Monat** vor der entsprechenden Sitzung des Zulassungsausschusses bei der **Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses**, Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein, Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, 40181 Düsseldorf, vorliegen.

Sofern die Verhandlungskapazität für einen Sitzungstermin durch die Zahl bereits vollständig vorliegender Anträge überschritten wird, ist für die Berücksichtigung das Datum der Vollständigkeit Ihres Antrags maßgebend. **Es wird deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine rein fristgerechte Antragsabgabe keine Garantie für eine wunschgemäße Terminierung darstellen kann.**

Anträge, die verspätet eingehen oder zum Abgabetermin unvollständig vorliegen, müssen bis zu einer der nächsten Sitzungen zurückgestellt werden.

DESHALB UNSERE BITTE AN SIE: REICHEN SIE MÖGLICHST FRÜHZEITIG IHREN KOMPLETTEN ZULASSUNGSANTRAG EIN!

Angestellte Zahnärzte

Die vorstehenden Fristen und Vorgaben gelten auch für Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung von angestellten Zahnärzten.

Berufsausübungsgemeinschaften

Wir bitten um Beachtung, dass Anträge auf Führen einer Berufsausübungsgemeinschaft und damit verbundene Zulassungen nur **zu Beginn eines Quartals** genehmigt bzw. ausgesprochen werden. Auch die Beendigung einer Berufsausübungsgemeinschaft kann nur **am Ende eines Quartals** vorgenommen werden.

Medizinische Versorgungszentren (MVZ)

Anträge zur Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) müssen **vollständig spätestens zwei Monate** vor der entsprechenden Sitzung des Zulassungsausschusses bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses vorliegen.

Auch in diesem Fall bitten wir um Beachtung, dass Anträge auf Führen eines MVZ und damit verbundene Zulassungen nur **zu Beginn eines Quartals** genehmigt bzw. ausgesprochen werden. Auch die Beendigung eines MVZ kann nur **am Ende eines Quartals** vorgenommen werden.

Dank an die Spender zugunsten der Flutopfer

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

es waren Bilder, die fassungslos und tief betroffen machten, als am 15. Juli 2021 über die verheerende Jahrhundertflut berichtet wurde, die in der Nacht zuvor auch Teile von Nordrhein, insbesondere Bereiche im Rhein-Erft-Kreis traf. Durch die gewaltigen Wassermassen haben Menschen ihr Leben verloren, Häuser, Brücken und Straßen wurden einfach weggespült. Zurück blieben Chaos, Verwüstung und zerstörte Existenzen.

In den nordrheinischen Katastrophengebieten waren 85 Zahnarztpraxen besonders betroffen – durch vollgelaufene Keller, Stromausfall, Beschädigung oder komplette Zerstörung der Praxiseinrichtungen und Gerätschaften, zum Teil auch durch die vollständige Verwüstung der Räumlichkeiten. Nach den zerstörerischen Wassermassen sind die wesentlichen Aufräumarbeiten in vielen Fällen zwar weitestgehend abgeschlossen, aber es blieben tiefe Wunden: zerstörte Infrastruktur, eingestürzte oder einsturzgefährdete Häuser und teilweise vernichtete Existenzen. Eine funktionstüchtige Praxis und ein regulärer Praxisbetrieb sind weiterhin für einige immer noch in weiter Ferne.

Deshalb war es uns ein großes Anliegen, hier sofort zu handeln, um für die Opfer der Flutkatastrophe eine finanzielle Unterstützung auf den Weg zu bringen.

Unmittelbar nach Bekanntwerden der Naturkatastrophe haben die Zahnärztekammer (ZÄK) Nordrhein und Kassenzahnärztliche Vereinigung (KZV) Nordrhein mit der Bundeszahnärztekammer (BZÄK), der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) Kontakt aufgenommen und gemeinsam mit dem Hilfswerk Deutscher Zahnärzte für Lepra- und Notgebiete (HDZ) und den besonders betroffenen (Landes-)Zahnärztekammern und KZVen einen Spendenaufruf gestartet, um den Kolleginnen und Kollegen in dieser Notsituation schnelle finanzielle Hilfe zukommen lassen zu können. Auf diese Weise wurden in wenigen Wochen über 850.000 Euro gesammelt, die bereits an die besonders stark geschädigten Praxen ausgezahlt wurden.

Für die große Spendenbereitschaft und die überwältigende Solidarität aus der Kollegenschaft bedanken wir uns im Namen der Betroffenen ganz herzlich. Neben engagierten Zahnärztinnen und Zahnärzten gab es auch einige Großspender. Dazu gehören die Deutsche Apotheker- und Ärztekasse sowie eine Reihe von Dentaldepots und ein Softwarehersteller. Eine großartige Solidarität zeigten zudem zahlreiche Praxen, insbesondere aus Sachsen, die nach den Überflutungen im Jahr 2013 in ihrer eige-



Der KZV-Vorstandsvorsitzende Dr. Ralf Wagner und der Kammerpräsident Dr. Ralf Hausweiler bedanken sich bei allen Groß- und Kleinspendern zugunsten der Opfer der Flutkatastrophe für ihr überwältigendes Engagement.

nen Region genau nachvollziehen können, in welcher Situation sich die Kolleginnen und Kollegen im westlichen Bundesgebiet derzeit noch immer befinden.

Als zusätzliche Unterstützung der Opfer der Flutkatastrophe haben Kammer und KZV zu Spenden von Praxisinventar aufgerufen, die auf Dentoffert auch weiterhin kostenlos eingestellt werden können. Neben den Geldspenden gab dort eine ganze Reihe von Sachspenden, angefangen bei gebrauchten OPG, über Behandlungseinheiten, Behandlungszimmereinrichtungen, Rezeptionsmobiliar sowie Kleingeräten für Praxis und Labor bis hin zu Instrumentarien, Materialien und Berufskleidung.

Der Berufsstand und den Heilberufen nahestehende Unternehmen und Institutionen haben ihre große Solidarität bewiesen und wieder einmal verdeutlicht, dass sie gemeinsam in Krisenzeiten zusammenstehen und diejenigen unterstützen, die Hilfe benötigen! Ihre große Spendenbereitschaft trägt dazu bei, die betroffenen Zahnarztpraxen in ihrer Notsituation zu unterstützen.

Herzlichen Dank für Ihre überwältigende Spendenbereitschaft!

Dr. Ralf Hausweiler
Präsident der
Zahnärztekammer Nordrhein

Dr. Ralf Wagner
Vorsitzender des Vorstands der
KZV Nordrhein

Wiederaufbau-Hilfe des Landes NRW

Die Zahnärztekammer Nordrhein ist in das Verfahren involviert

Die Flutkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 hat in vielen Praxen, in vielen Familien zu ungeheuerlichen Belastungen geführt. Insgesamt haben sich in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz fast 200 Kolleginnen und Kollegen an ihre jeweiligen Kammern und KZVen gewandt und Schäden in ihrer Praxis gemeldet, die zumindest teilweise nicht von Versicherungsleistungen abgedeckt waren.

Durch den von den Zahnärztekammern und KZVen unterstützten Spendenaufruf der Bundeszahnärztekammer (BZÄK), der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) und dem Hilfswerk Deutscher Zahnärzte (HDZ), die finanziellen Hilfen der KZV Nordrhein und die Soforthilfen des Landes NRW konnte die Not zumindest der am stärksten betroffenen Praxen im Kammerbereich Nordrhein abgemildert werden.

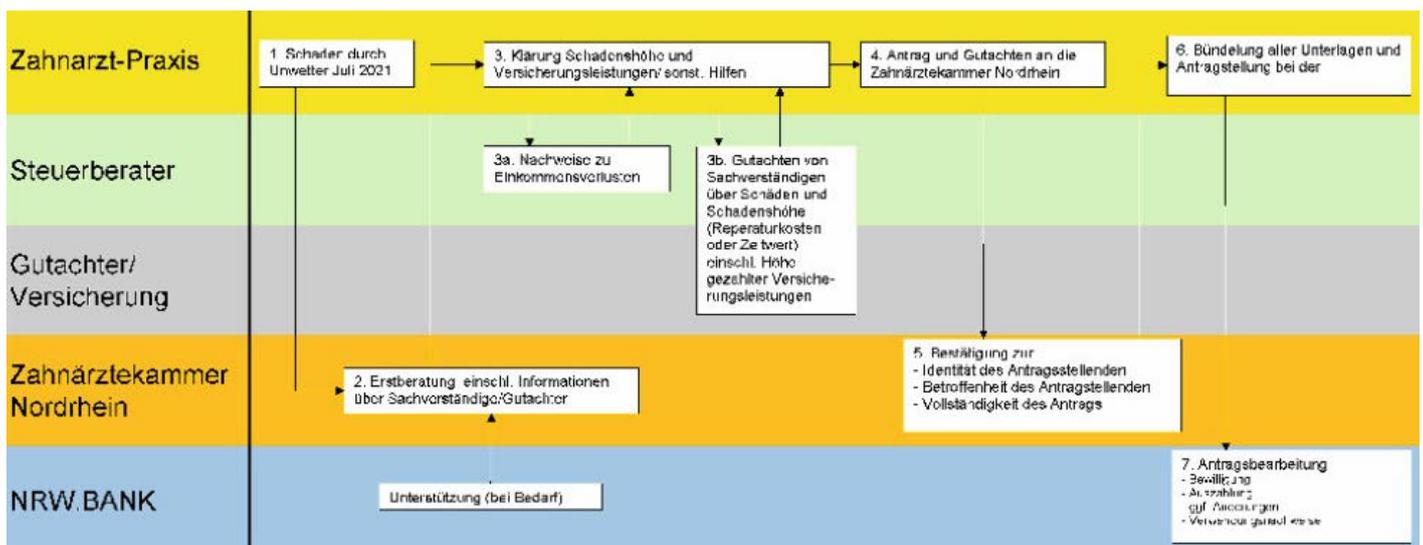
Auch wenn Sie an den beschriebenen Hilfen bisher nicht bzw. nicht ausreichend partizipieren konnten, möchten wir Sie in die-

sem Zusammenhang auf die „Wiederaufbau-Hilfe des Landes NRW“ hinweisen. Dies sind Hilfgelder, die über die NRW-Bank an Flut-Geschädigte ausgezahlt werden. In der Regel werden jeweils 80 % der entstandenen Sachschäden und des Verdienstausfalls erstattet. Die Zahnärztekammer Nordrhein ist als berufsständische Körperschaft in das Verfahren involviert und muss u.a. ein „Votum“ zum Antrag abgeben. Wenn Sie weitere Informationen wünschen, senden Sie bitte ein formloses Schreiben mit der Angabe der Praxis, der Anschrift und einer Telefonnummer an die E-Mail-Adresse:

schadensregulierung@zaek-nr.de.

Die Zahnärztekammer Nordrhein hofft, Ihnen über die NRW Bank bei möglichen Hilfgeldern helfen zu können. ■

**Dipl.-Ing. Ralf Stürwold,
Wissenschaftlicher Dienst/ZÄK Nordrhein**



© Stürwold (Quelle NRW.BANK)

INFORMATIONEN ZUR WIEDERAUFBAUHILFE DES LANDES NRW

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind u.a.:

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
- **Angehörige der freien Berufe**
- Selbstständige

Wie wird gefördert?

- **Förderart:** „Billigkeitsleistung“
- **Förderumfang:**
 - Sachschaden bzw. Einkommenseinbußen: bis zu 80%, in Härtefällen bis zu 100%
 - Gutachtenkosten: 100%
- **Bagatellgrenze:** 5.000 € je Betriebsstätte

Was wird gefördert?

Es werden „Billigkeitsleistungen“ insbesondere für folgende Schäden und Kosten gewährt:

- **Sachschäden** auf der Grundlage der **Reparaturkosten**
- **Sachschäden** auf der Grundlage des **wirtschaftlichen Wertes** des betroffenen Vermögenswerts vor dem Schadensereignis
- **Einkommenseinbußen** als direkte Folge des Schadensereignisses während eines Zeitraums von höchstens 6 Monaten nach dem Schadensereignis
- Kosten für **Gutachtenerstellung**

Welche Voraussetzungen gelten?

Sie müssen insbesondere folgende Voraussetzungen beachten:

- Die **Schäden und Einkommenseinbußen** stehen in einem direkten ursächlichen Zusammenhang mit dem Schadensereignis von Juli 2021.
- Sie weisen die Kosten durch **Gutachten** von einer oder von einem von einer nationalen Behörde anerkannten unabhängigen Sachverständigen oder einem Versicherungsunternehmen nach.
- Die Billigkeitsleistung darf nicht zu einer Überkompensation führen.

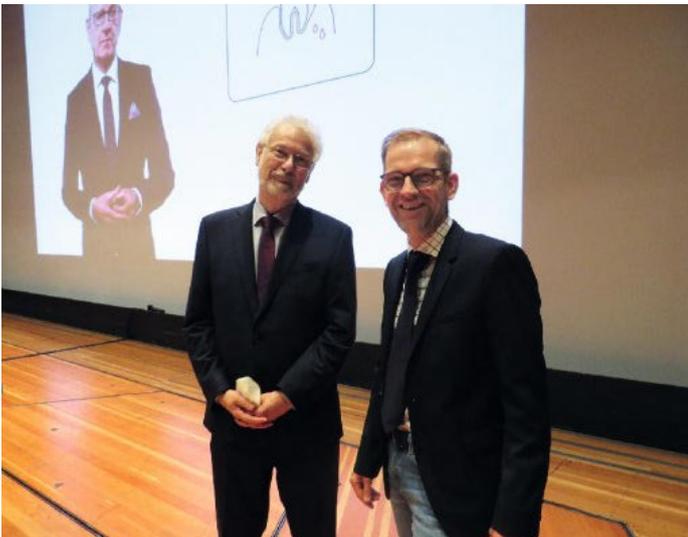




Eines von rund 30 Street-Art-Kunstwerken der „Silk City Gallery“ am Seidenweberhaus in Krefeld ist der riesige Krake.

KZV-Infokampagne geht weiter

PAR-Veranstaltung im Krefelder Seidenweberhaus



Auch der stellvertretende KZBV-Vorsitzende Martin Hendges gab sich ein Stell-dichein – zumindest auf der Leinwand stimmte er die Zuhörer mit Auszügen aus den KZBV-Videos auf das Thema ein. Im Anschluss daran übernahmen dann Lothar Marquardt, stellvertretender KZV-Vorstandsvorsitzender, und Dr. Thorsten Flägel, Aachener Verwaltungsstellenleiter und Parodontologe, „live“.

Licht in den Tintennebel der neuen PAR-Behandlung brachten Ende September drei Referenten im Krefelder Seidenweberhaus. Acht Krakenarme und neun Krakengehirne standen dem Trio nur gefühlt ob der großen Menge der zu vermittelnden Informationen zur Verfügung. Sie „versprühten“ aber auch so jede Menge Fachwissen – und das auf eine lockere, unterhaltensame Art und im steten Wechsel untereinander.

ZA Lothar Marquardt, stellvertretender KZV-Vorstandsvorsitzender, Dr. Thorsten Flägel, Aachener Verwaltungsstellenleiter und Parodontologe, und Ass. iur. Anne Schwarz, stellvertretende Leiterin der Vertragsabteilung, informierten 180 Zuhörer am 29. September 2021 über die Neuerungen der PAR2021. Die letzte der sechs Präsenzveranstaltungen der PAR-Infokampagne der KZV Nordrhein fand im Krefelder Seidenweberhaus statt.

Meilenstein für die deutsche Parodontologie

Die Krefelder Infoveranstaltung folgte dem bereits in fünf vorausgegangenen Veranstaltungen bewährten Konzept, das Erfahrungen aus Praxis und zuständigen KZV-Abteilungen für die



Als dritte Referentin brachte Ass. iur. Anne Schwarz, stellvertretende Leiterin der Vertragsabteilung der KZV Nordrhein, den konzentrierten Zuhörern in Krefeld das komplexe Thema „PAR 2021“ näher.

Praxen in Nordrhein inhaltlich aufbereitet. Zu den Themen gehörten unter anderem Übergangsregelungen, eine komplette Behandlungsstrecke und die Beschreibung der modifizierten Behandlungsstrecke für Versicherte nach § 22a SGB V. Allgemeine Ausfüllhinweise zum PAR-Status, detaillierte Auskünfte über neue und auch gleichgebliebene Abrechnungspositionen sowie viele, viele Tipps der drei Experten vervollständigten diese Informationsveranstaltung der KZV. Einen ausführlichen Bericht über den Ablauf der inhaltlich gleich gehaltenen Auftaktveranstaltung in Köln-Mülheim finden Sie in RZB 10/2021 auf den Seiten 20 ff.

Nach gut drei Stunden geballter Informationen und zahlreicher interessierter Nachfragen schloss Marquardt die Veranstaltung mit den Worten: „Alle wunschlos glücklich? Dann machen wir



Die strengen Corona-Auflagen wurden eingehalten, und mit 180 Zuhörern wirkte der Saal sehr „luftig“.

BESTENS INFORMIERT IN DER STADT AN DER ITTER



Die PAR-Infoveranstaltung für Zahnärzte aus dem Bereich Düsseldorf/ Wuppertal fand am 22. September 2021 in der Stadthalle Hilden statt.



In Hilden informiert das bewährte Team – bestehend aus Andreas Kruschwitz (KZV-Vorstandsmitglied), Dr. Susanne Schorr (Vorsitzende des Öffentlichkeitsausschusses) und Elvira Catikkas (stellvertretende Abteilungsleiterin Vertragswesen) – „aus Praxis und KZV für die Praxen“ über die Neuerungen der PAR-Behandlungsstrecke.



Die 200 Teilnehmer fühlten sich nach der rund dreistündigen Veranstaltung zwar etwas erschöpft, aber rundum gut informiert.



Das „Rundum-sorglos“-Paket mit wichtigen Informationen zur neuen PAR-Richtlinie wurde durch die eigens für diese Veranstaltungsreihe erstellten Handouts sinnvoll vervollständigt.

Feierabend und fahren nach Hause!“ Schwarz schloss sich an und kündigte sozusagen als Bonbon die Freischaltung einer Onlineversion des PAR-Infovortrags über die KZV-Homepage an: Bereits seit Anfang Oktober ist „Die systematische PAR-Behandlung“ nun unter dem Link <https://vimeo.com/613408581> abrufbar – zum „Noch-einmal-Nachhören-und-Nachsehen“ und natürlich besonders für alle anderen Interessierten.

Nadja Ebner, KZV Nordrhein

NOCH FRAGEN?

Bei individuellen Fragen wenden Sie sich bitte an die PAR2021-Hotline der KZV Nordrhein unter Tel. 0211 9684-190. Gerne beantworten wir auch Ihre Fragen unter der E-Mail-Adresse PAR2021@kzvnr.de. Bitte denken Sie bei E-Mail-Anfragen daran, Ihren Praxisnamen bzw. Ihre Abrechnungsnummer anzugeben.



Viele Nachfragen zeigten das große Interesse an den PAR-Neuerungen. Meistenteils konnten sie direkt beantwortet werden. Einige Fragen müssen jedoch erst auf Bundesebene geklärt werden.

ONLINEFORTBILDUNGEN DER KZV NORDRHEIN

Das breite Informationsangebot der KZV Nordrhein unter www.kzvnr.de, www.myKZV.de und www.dentists4dentists.de mit vielen serviceorientierten Funktionen, von der Onlineabrechnung bis zu interaktiven Formularen, befindet sich in einer neuen Phase: Die Onlinefortbildungen über die Plattform Vimeo sind öffentlich freigeschaltet. Die Eingabe eines Passworts entfällt. Das Medium erleichtert besonders (aber nicht nur) unter Coronabedingungen den Zugang zu den stets sehr gut besuchten Informationsveranstaltungen der KZV, mit denen Vorstand und Verwaltung die Mitglieder über wichtige Themen der vertragszahnärztlichen Versorgung zeitnah auf den neuesten Stand gebracht haben und zukünftig bringen werden.

AM START MIT PAR2021

Zurzeit steht dabei eine der bedeutendsten Neuerungen für Vertragszahnärzte im Fokus: Die systematische Behandlung der Volkskrankheit Parodontitis kann seit dem 1. Juli 2021 im Rahmen der GKV auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft durchgeführt werden. Um den Zahnarztpraxen den Einstieg zu erleichtern, hat die KZV Nordrhein ein umfangreiches Informationsangebot vorbereitet unter <https://www.kzvnr.de/par2021/par2021-fortbildungsangebot> oder <https://vimeo.com/showcase/par2021>

KLARES PLUS: FLEXIBILITÄT ONLINE

Ein klares Plus der Onlinefortbildung lässt sich schnell ausmachen: Alle nordrheinischen Praxen können sich zeitnah und ohne Anreise oder Terminstress über die PAR2021 informieren, und zwar dann, wenn es zeitlich am besten passt. Auch kann man sich ausgewählte Themenbereiche noch einmal ansehen, da die Videos dauerhaft verfügbar sein werden.

ePa, KIM, eAU, eHBA, NFDM/eMP und eRezept

Telematikinfrastruktur und die Digitalisierung der Praxis

Die Jahre 2020 und 2021 waren bzw. sind geprägt durch umfangreiche Änderungen bzgl. der Digitalisierung in den Praxen. Das Bundesgesundheitsministerium hat die Telematikinfrastruktur als Grundlage für digitale Anwendungen im Gesundheitswesen weiterentwickelt. Die geplanten IT-Projekte haben direkte Auswirkungen auf die Praxis-IT und erfordern zum Teil Anpassungen und Änderungen von Arbeitsabläufen.

Diese Veränderungen sind nach Vorgaben durch das Bundesgesundheitsministerium in zeitlich enger Abfolge in den Jahren 2020 und 2021 eingeführt bzw. es müssen die entsprechenden Vorbereitungen bis zum Jahresende durchgeführt werden.

Neben der Ausstattung der Praxen mit den technischen Komponenten kommen weitere Aufgaben, wie z. B. Schulung des Praxispersonals, die elektronische Patientenakte (ePA), Notfalldatenmanagement (NFDM) und elektronischer Medikationsplan (eMP), hinzu.

Prozesse, die zurzeit papiergestützt sind, werden digitalisiert und abgelöst, hierzu zählen das eRezept und die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU), die wiederum digitale elektronische Signaturen zur Sicherstellung der Identität benötigen. Es werden zudem neue und sichere Kommunikationswege geschaffen (KIM – Kommunikation im Medizinwesen), die die bestehenden Verfahren ablösen bzw. ersetzen.

Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass diese umfangreichen Änderungen der Prozesse nicht immer störungsfrei ablaufen. Die Praxen sind somit konfrontiert mit fehlenden Funktionalitäten, neuen Programmfunktionen, PIN-Eingaben von Zahnarzt und Patienten, ungeschulten bzw. schlecht informierten EDV-Dienstleistern, profitorientierte Anbieter von Praxisverwaltungssystemen, um nur einige der Problemfelder aufzuzeigen.

Ungeachtet dieser Situation sind einige dieser Anwendungen gesetzlich vorgegebene Pflichtanwendungen, die bei Nichtbeachtung zu Sanktionen führen. Neben dem Versichertenstamm-



© Adobe Stock/HNFOTO

datenmanagement (VSDM) gehören auch die Unterstützung der elektronischen Patientenakte zu den sanktionsbehafteten Anwendungen.



Wichtige Fristen in der Telematikinfrastruktur

30.6.2021: Nachweise der Praxis, dass der Konnektor um die ePA-Funktionalität erweitert wurde (Konnektor-Update Produkttypversion 4; PTV4). Nach Ausführungen des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wird eine Übergangszeit für das 3. Quartal (also bis zum 30.9.2021) eingeräumt. Rechtssicherheit besteht an dieser Stelle allerdings nicht.

1.10.2021: Start der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU), Übergangsfrist bis zum 31.12.2021

1.1.2022: Start elektronisches Rezept (eRezept) ■

Ulrich Duechting, KZV Nordrhein

„Neue PAR“ verständlich erklärt

ZahnZeit Herbst/Winter 2021



Die Ausgabe Herbst/Winter 2021 der ZahnZeit kam zum Tag der Zahngesundheit bei der Aktion der Bonner Zahnärzte (s. Seite 32) erstmals zum Einsatz.

Die Möglichkeiten der Zahnheilkunde und das Bedürfnis der Patienten, umfassend aufgeklärt zu werden, wachsen von Jahr zu Jahr. Das spiegelt sich auch darin, dass die „sprechende Zahnheilkunde“ im Rahmen der neuen PAR-Behandlungstrecke endlich mit einer eigenen Position gebührend gewürdigt wird. Um den Zahnarzt bei seiner individuellen Beratung zu unterstützen, stellt der Öffentlichkeitsausschuss der KZV Nordrhein den Kollegen seit Langem ein breites Angebot von Informationsmaterial zur Verfügung.

Die Online-Informationen unter www.zahnpatienten.info haben zwar an Bedeutung gewonnen, viele Patienten bevorzugen aber immer noch gedruckte Texte, die sie mit nach Hause nehmen können. Das belegt die große Nachfrage nach den „ZahnTipps“, den kleinen Broschüren des Öffentlichkeitsausschusses zu einem breiten Themenspektrum.

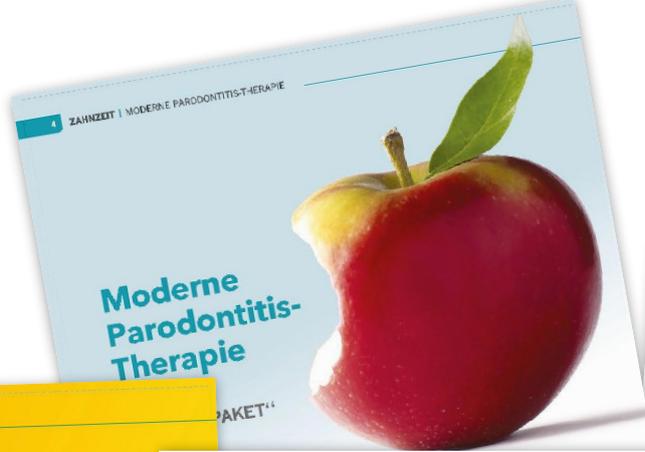
„ZahnZeit“ zum aktuellen Thema

Die systematische Behandlung der Volkskrankheit Parodontitis kann seit der Jahresmitte im Rahmen der GKV auf dem aktuellen Stand der modernen zahnmedizinischen Wissenschaft durchgeführt werden. Der Öffentlichkeitsausschuss hatte bereits im Vorfeld geplant, die Einführung mit Aufklärungsmaterial für Patienten zu unterstützen. So konnte zeitnah ein neuer ZahnTipp publiziert werden (s. RZB 9/2021, S. 33).

„Wir erläutern nicht nur die neue Behandlungstrecke, wir informieren auch über die Entstehung von Zahnfleischerkrankungen und zeigen, wie man diese vermeiden kann.“

Dr. Susanne Schorr
Vorsitzende des Öffentlichkeitsausschusses

Was lag näher, als das immens wichtige zahnmedizinische Thema auch in der neuen „ZahnZeit“ zentral zu platzieren? Wegen der großen Bedeutung und der Fülle von Informationen befassten sich sogar gleich zwei Artikel in der Herbst-/Winterausgabe



mit den Erkrankungen von Zahnfleisch und Zahnhalteapparat. Wie eine „moderne Parodontitis-Therapie“ aussieht, erfahren die Leser gleich zu Beginn von Dr. Susanne Schorr, Dr. Harald Holzer und Dr. Uwe Neddermeyer.

Die zahnmedizinischen Hintergründe und mögliche Risiken stehen dann im anschließenden Text über die „Volkskrankheit mit Folgen“ im Mittelpunkt. Zahlreiche aussagekräftige, aber nicht angsterregende Fotos illustrieren sowohl verschiedene Stadien der Erkrankung als auch einzelne Behandlungsschritte.

Eine Würdigung der zahlreichen Verbesserungen der Versorgung, die die Zahnärzteschaft „für unsere Patienten erreicht“ hat, durch Andreas Kruschwitz erweitert das Blickfeld. Das KZV-Vorstandsmitglied verweist auch auf die verbesserten Angebote der gesetzlichen Krankenkassen für Pflegebedürftige und Menschen mit Handicap sowie für ganz junge Patienten.

Aus dem bunten Spektrum der übrigen Themen der aktuellen ZahnZeit hat es „Das kann man für einen frischen Atem tun“ mit den Autoren Dr. Stephan Kranz, Alexander Saenger und Susanne Krieger auf die Titelseite geschafft. In der Heftmitte findet man die beliebte Kinderseite mit einer Geschichte aus Doktor Zahntigers Dschungelpraxis, Gewinnspiel und Malwettbewerb. Dazu kommt eine Fotostory für Jugendliche mit der Überschrift

„Gesunde Zähne im Urlaub. So easy gehts“ und einiges mehr. Lesen Sie selbst!

Alle Praxen haben bereits versandkostenoptimiert 14 Exemplare der aktuellen ZahnZeit erhalten. Zu wenig? Nachbestellungen sind jetzt auch über das myKZV-Serviceportal möglich!

Dr. Uwe Neddermeyer, KZV Nordrhein



ZahnTipp „HKP“ aktualisiert

„Heil- und Kostenplan – verständlich erklärt“
jetzt im aktuellen Querformat



Der **Öffentlichkeitsausschuss** hat die **Gelegenheit genutzt**, den ZahnTipp „Heil- und Kostenplan – verständlich erklärt“ **anlässlich der Umstellung auf das aktuelle Querformat gründlich zu überarbeiten.**

Für die in Teilen völlig neuen Texte wurde die Patientenbroschüre auf 16 Seiten erweitert. Die Themen (Auswahl) sprechen für sich:

- Von der Diagnose zum Behandlungsplan
- Gutachten haben einiges Gutes
- Der HKP (Teil I) – verständlich erklärt
- Der Anhang (Teil II) zum HKP
- Regelversorgung: Krankenkasse zahlt Festzuschüsse
- Gleichartige Versorgung: Der Festzuschuss bleibt

- Andersartige Versorgung: Der Festzuschuss bleibt
- Mundpflege – jetzt erst recht

Anhand der beiden Teile des HKP wird dem Leser genau erklärt, welche Angaben wo und warum im Heil- und Kostenplan stehen und was die Fachbegriffe bedeuten. Nicht vergessen wurden natürlich die für Patienten nicht ganz einfachen Kostenregelungen, sprich: Festzuschüsse und Bonusheft.

Der ZahnTipp „Heil- und Kostenplan – verständlich erklärt“ kann – wie jeder ZahnTipp und Zahnpass – direkt im Serviceportal bestellt werden ... oder mit dem Bestellfax gegenüber. ■

Dr. Uwe Neddermeyer, KZV Nordrhein

Zahntipps der KZV Nordrhein

Öffentlichkeitsarbeit Fax 0211/9684-332

Praxis: _____

Adresse: _____

Abrechnungs-Nr.: _____

Telefon (für Rückfragen): _____

Datum: _____

Unterschrift/Stempel

Hiermit bestelle ich gegen Verrechnung mit meinem KZV-Konto

(Selbstkostenpreis je Broschüre: 0,27 Euro, zzgl. 3,50 Euro Versandpauschale;
aus technischen Gründen bitte nur in Staffellungen à 20 Stück, z. B. 20, 40, 60, 80, 100 usw.)

Neues Layout



Zahnärztliche Patientenpass für Ältere, Menschen mit Behinderung und Pflegebedürftige

„Pflegepass“ DIN A5



Zahnärztlicher Kinderpass

Werdende Mütter + FU ab 6. Lebensmonat bis zum vollendeten 6. Lebensjahr



Zahnersatz

Kronen, Brücken und Prothesen



Füllungstherapien

Hightech für die Zähne



Heil- und Kostenplan

Verständlich erklärt



Parodontitis

Gesundes Zahnfleisch – Gesunder Mensch



Prophylaxe

Gesunde Zähne, schönes Lächeln



Wurzelfüllung

Zahn erhalten und Kosten sparen

Zahntipps

- Prophylaxe _____ Stück
- Zahnersatz _____ Stück
- Zahnfüllungen _____ Stück
- Schöne Zähne _____ Stück
- Implantate _____ Stück
- Parodontitis **überarbeitet** _____ Stück
- Zahnentfernung _____ Stück
- Wurzelfüllung _____ Stück
- Kieferorthopädie _____ Stück
- Pflegebedürftige _____ Stück
- Heil- und Kostenplan **überarbeitet** _____ Stück

Zahnpässe

- Erwachsenenpass _____ Stück
- Pflegepass _____ Stück
- Kinderpass _____ Stück

Personelle Änderungen im Vertragsgutachterwesen



Kassenzahnärztliche
Vereinigung | Nordrhein

Ende der Tätigkeit als Vertragsgutachter



„Leider lässt sich eine wahrhafte Dankbarkeit mit Worten nicht ausdrücken“, so bemerkte schon Johann Wolfgang von Goethe. In diesem Sinne geht unser tief empfundener Dank an Dr. Andreas Mund und Dr. Michael Stera für die geleistete Arbeit als ZE-Gutachter.

In der vertragszahnärztlichen Versorgung zwischen der KZV Nordrhein und den Krankenkassen kommt dem im Rahmen vereinbarte Gutachterverfahren eine zentrale Bedeutung zu. Mit den beteiligten Gutachtern steht und fällt die Qualität.

„Wir wünschen Dr. Andreas Mund und Dr. Michael Stera für die Zukunft alles Gute!“

Vorstand der KZV Nordrhein

Sowohl Dr. Andreas Mund als auch Dr. Michael Stera haben mit ihrer jahrelangen Tätigkeit als ZE-Gutachter in Schwalmtal mit dazu beigetragen, dass die einvernehmlich bestellten Gutachter in Nordrhein, die wir aus der Reihe unseren Vereinigungsmitglieder den Krankenkassen vorgeschlagen haben, erfolgreich tätig sind. Dadurch haben Dr. Mund und Dr. Stera auch diese für die Zahnärzteschaft wichtige Einrichtung unterstützt, die nicht zuletzt auch der Qualitätssicherung dient.

Der Vorstand spricht – auch im Namen der gesamten Kollegenschaft – für die in all den Jahren geleistete Arbeit und das langjährige Engagement als einvernehmlich bestellter Gutachter der KZV Nordrhein ein herzliches Dankeschön an Dr. Mund und Dr. Stera aus. Unter oftmals nicht einfachen Bedingungen und Anforderungen haben sie in kollegialer Weise zum Wohle aller Beteiligten ihr Amt versehen und auch ihre Freizeit geopfert. ■

Aus dem ID – nicht vergessen!

06/2021
31.08.2021

Neuerungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ist am 9. Juni 2021 in Kraft getreten. Unter anderem sind Zahnärzte nunmehr in den Katalog der Berufsgeheimnisträger aufgenommen worden, § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

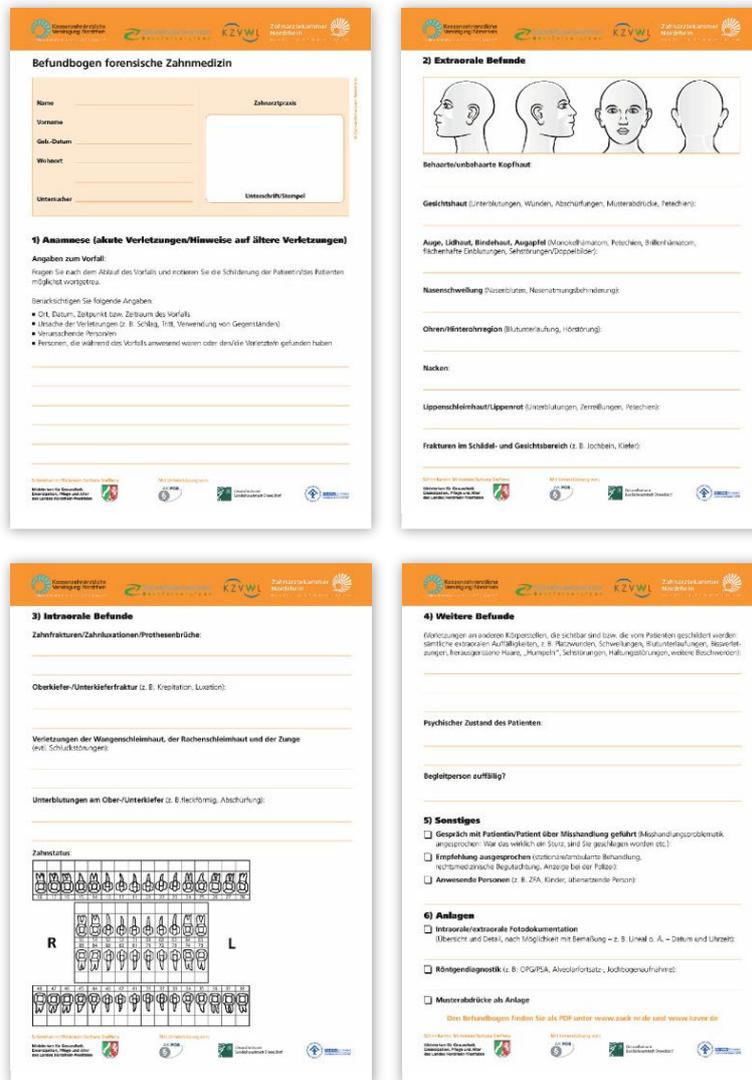
Dadurch erlangen Zahnärzte die Befugnis das Jugendamt zu informieren und diesem die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Daten zu übermitteln, sofern ihnen in Ausübung der beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden.

Bei einer dringenden Gefahr für das Kindeswohl soll das Jugendamt unverzüglich informiert werden; insoweit stellt dies den Regelfall dar. In Ausnahmefällen kann jedoch von einer Meldung abgesehen werden, insbesondere, sofern Sie zur Sicherstellung eines wirksamen Schutzes ein anderes Vorgehen für notwendig und wirkungsvoller halten.

Zudem sind Zahnärzte, die dem Jugendamt Daten übermittelt haben, gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Wir möchten in diesem Zusammenhang noch auf den „Befundbogen forensische Zahnmedizin“ von KZV und ZÄK Nordrhein hinweisen, der zu Dokumentationszwecken für typische Anzeichen häuslicher Gewalt genutzt werden kann und unter www.kzvnr.de/fuer-die-praxis/downloads abrufbar ist.

Allgemeine Informationen zum Thema „Umgang mit Opfern häuslicher Gewalt in der zahnärztlichen Praxis“ können Sie der Homepage der Bundeszahnärztekammer entnehmen. ■





Gesund beginnt im Mund – Zündstoff

Hauptveranstaltung mit Informationsstand in der Aachener Innenstadt



Schöner Sonnenschein und viele interessierte Besucher belohnten Einsatz der Zahnärzte der Verwaltungsstelle Aachen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein zum Tag der Zahngesundheit am 22. September 2021.



Einen reißenden Absatz fanden auch Werbeartikel wie Zahnbürsten, Interdentalraumbürsten, Flosscards, Reisezahnbürsten, Zahnpasta und T-Shirts.



Um die ZahnTipps „Parodontitis“ und „Prophylaxe“ und andere wichtige Informationen reicher, verließen die Besucher den Stand.



Dr. Armand Otto, Dr. Ute Genter-Niebling, Alexander Saenger, Dr. Thorsten Flägel (Verwaltungsstellenleiter), Sascha Lüpkes und Dr. Christoph Baltes waren sich einig: Der Informationsstand in der Aachener Innenstadt war ein voller Erfolg!



Alex, die Handpuppe der KZV Nordrhein, war auch dabei und schaute scheinbar zufrieden dem geschäftigen Treiben zu.

Der Tag der Zahngesundheit 2021 stand unter dem Motto: „Gesund beginnt im Mund – Zündstoff“ und richtete sich an alle Besucherinnen und Besucher der Hauptveranstaltung in der Aachener Innenstadt.

Bei sehr schönem Sonnenschein war der Einsatz der Zahnärzte der Verwaltungsstelle Aachen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein am Tag der Zahngesundheit am 22. September 2021 ein voller Erfolg.

Im Fokus des Tags der Zahngesundheit stand die Parodontitis. Zentrales Anliegen der Veranstalter war es natürlich, die Besucherinnen und Besucher bezüglich dieser Entzündung des Zahnhalteapparats zu beraten. Es ging um die Aufklärung, welche Warnsignale es gibt und wie man Parodontitis vorbeugen kann.

Über insgesamt fünf Stunden konnten tatsächlich viele Fragen von interessierten Bürgerinnen und Bürgern rund um das Thema Zähne geklärt werden. Häufig gestellte Fragen betrafen die Themen häusliche Mundhygiene, Parodontitis, zahnärztliche Prophylaxe und PZR.

Durch die teilnehmenden Zahnärzte konnten viele Fragen rund um Zähne und Mundhygiene beantwortet werden, und am Glücksrad wurden T-Shirts, Zahnpflegebeutel mit allen notwendi-

gen Zahnputzutensilien, Give-aways und bedruckte Stoffbeutel verlost.

Alex, die Handpuppe der KZV Nordrhein, war auch dabei und beobachtete die Besucherinnen und Besucher förmlich bei der Lösung des Wissensspiels.

Um die ZahnTipps „Parodontitis“ und „Prophylaxe“ und andere wichtige Informationen reicher, verließen die Besucher den Stand. Einen reißenden Absatz fanden auch diverse Werbeartikel wie Zahnbürsten, Interdentalraumbürsten, Flosscards, Reisezahnbürsten, Zahnpasta und T-Shirts. Diese wurden vom Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit der KZV Nordrhein zur Verfügung gestellt.

Die aktiven Kolleginnen und Kollegen waren sich am Ende einig: Der Informationsstand in der Aachener Innenstadt brachte sehr vielen Interessierten auch außerhalb der Praxis viel Aufklärung und war ein voller Erfolg.

Ein großer Dank gilt den teilnehmenden Zahnärzten Dr. Thorsten Flägel (Verwaltungsstellenleiter), Dr. Ute Genter-Niebling, Dr. Armand Otto, ZA Sascha Lüpkes, ZA Alexander Saenger, Dr. Carsten Richter und Dr. Christoph Baltes. Es hat sehr viel Spaß gemacht! ■

Elke Schepers, KZV Nordrhein



Erfolgsserie strahlend fortgesetzt

Aktion der Bonner Zahnärzte zum Tag der Zahngesundheit



Jörg Schwarzbach, Dr. Alexander Sefrin, Dr. Rainer Zierl, Dr. Juliane Svanström und Dr. Inga Rosin wurden von der Auszubildenden (ZFA) Ninette Zierl (2. v. l.) und dem Ballonkünstler Tim Ballon unterstützt.



Am Stand wurden unzählige Stoffbeutel mit Zahnbürsten, Zahnpasten sowie weitere Mundhygieneartikel verteilt, die der Öffentlichkeitsausschuss der KZV Nordrhein für solche Aktionen zur Verfügung stellt.

Die diesjährige Aktion der Bonner Zahnärzte zum Tag der Zahngesundheit fand einen Tag vor dem offiziellen Termin am 24. September 2021 in der City statt. Fünf Zahnärzte informierten, unterstützt von einer ZFA, mit viel Spaß und Engagement zahlreiche Kinder und Erwachsene rund um das Thema Zahngesundheit.

Da die Sonne am 24. September 2021 mitspielte, strahlten die Luftballons und die T-Shirts am Stand der Bonner Zahnärzte und brachten viel KZV-grüne Farbe in die City. Dr. Inga Rosin, Dr. Juliane Svanström, Dr. Alexander Sefrin, Jörg Schwarzbach und Dr. Rainer Zierl hatten bei ihrer Aktion zum Tag der Zahngesundheit in diesem Jahr tatkräftige Unterstützung: Ninette Zierl konnte am Beginn ihrer Ausbildung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten gleich ein „Highlight“ miterleben.

„Highlight“ deshalb, weil die Aktion dem über Jahre eingespielten Bonner Team auch dieses Mal wieder riesigen Spaß machte, was die strahlenden Gesichter bewiesen. Der Andrang am Aktionszelt, das an einem belebten Platz in der Fußgängerzone



stand, war vielleicht auch deshalb vom Mittag bis zum frühen Abend ununterbrochen groß.

Tim Ballon verzauberte mit seinen Luftballon-Kreationen viele Kinderaugen. Sie setzten farbige Kontraste und lockten Kinder und Jugendliche und damit dann auch die Eltern an den Stand. Alters- und geschlechtsabhängig waren als Motive Blumen und Tiere oder Schwerter und Helme besonders gefragt.

„Einmal im Jahr den Berufsstand am Tag der Zahngesundheit zu repräsentieren, macht riesigen Spaß. Einer Wiederholung im nächsten Jahr ist geplant!“

Dr. Inga Rosin

„Unterstützung“ durch FfF

Weil die Fridays for Future-Bewegung ebenfalls in der Stadt war, konnten besonders viele junge Menschen über Mundhygiene informiert und motiviert werden. Natürlich nutzten aber auch viele Ältere die Gelegenheit, Fragen rund um ihre Zahngesundheit zu stellen. Das Zahnärzteteam aus Bonn und Köln klärte auf dem mittlerweile gar nicht mehr so ungewohnten Terrain außerhalb der eigenen Praxen alle Neugierigen engagiert über sehr unterschiedliche Themen rund um Ernährung, Zahn- und Mundgesundheit auf.

Das Glücksrad sorgte für eine kleine Schlange von Interessenten am Aktionszelt. Bevor man Mundhygieneartikel von der Zahnbürste bis zur Zahnseide, T-Shirts und Stoffbeutel bekam, wurden erst Fragen zum Zähneputzen und zur Ernährung gestellt und mussten eingehend beantwortet werden – mit mehr oder weniger großer Hilfestellung. So konnten die Zahnärzte insbesondere Kindern und Jugendlichen spielerisch eine ganze Menge zahngesundes Wissen vermitteln. Die kleinen Präsente wurden dankenswerterweise von der KZV-Nordrhein für diese Aktion zur Verfügung gestellt.

Alles in allem, so das Fazit, wieder einmal eine äußerst gelungene Aktion mit viel Spaß und Informationen sowohl für die Bonner Bürgerinnen und Bürger als auch für das Bonner Zahnärzteteam, das damit eine mittlerweile langjährige Erfolgsserie fortsetzte. ■

Dr. Inga Rosin, KZV Nordrhein/Dr. Uwe Neddermeyer



Verteilt werden konnte auch die aktuellste Ausgabe Herbst/Winter 2021 der ZahnZeit, in der das aktuelle Thema „PAR“ gleich in zwei Artikeln im Mittelpunkt steht!



Tim Ballon verzauberte mit seinen Luftballon-Kreationen viele Kinderaugen.



T-Shirts mit dem von der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit entworfenen Logo (Zahn, der sich selbst putzt) kamen als Give-aways besonders gut an.

Verfahren zur Behandlung im Ausland Krankenversicherter wird erleichtert

Weitere Abbau von Bürokratie in Zahnarztpraxen

Kurzübersicht des Verfahrens zur

VERTRAGSZAHNÄRZTLICHEN VERSORGUNG VON PATIENTINNEN UND PATIENTEN, DIE IM AUSLAND KRANKENVERSICHERT SIND

Anspruch nach EU-Recht			
Gilt für folgende Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Letland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern (nur griechischer Teil)			
	Wohnt in Deutschland	Vorübergehend in Deutschland	Zur Behandlung eingereist
Anspruchsnachweis	eGK einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse mit Statusangabe 1070000 oder 1080000 für „Besondere Personengruppe“	<ul style="list-style-type: none"> European Health Insurance Card (EHIC)/Global Health Insurance Card (GHIC)^a oder Provisorische Ersatzbescheinigung (PEB) oder Nationaler Anspruchsnachweis mit der Angabe „Anspruch auf medizinisch notwendige Sachleistungen unter Berücksichtigung der Aufenthaltsdauer“ <p>UND</p> <ul style="list-style-type: none"> Personalausweis oder Reisepass (ID-Card) 	<ul style="list-style-type: none"> Nationaler Anspruchsnachweis <p>UND</p> <ul style="list-style-type: none"> Personalausweis oder Reisepass (ID-Card)
Leistungsanspruch	Anspruch auf alle medizinisch notwendigen Sachleistungen	Anspruch auf alle Sachleistungen, die sich unter Berücksichtigung der Art der Leistung und der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als medizinisch notwendig erweisen.	Anspruch auf Sachleistungen entsprechend des Nationalen Anspruchsnachweises
In der Praxis	Daten der eGK in das Praxisverwaltungssystem einlesen	<p>EHIC/GHIC/PEB</p> <ol style="list-style-type: none"> Identität der Patientinnen und Patienten anhand des vorgelegten Identitätsnachweises sowie die Gültigkeit der EHIC/GHIC bzw. der PEB überprüfen. EHIC/GHIC oder PEB zweifach kopieren. Die lesbaren Kopien werden mit Datum, Unterschrift und Zahnarztstempel versehen. „Patientenerklärung Europäische Krankenversicherung“ in der gewünschten Sprachfassung vom Patienten ausfüllen (inkl. Krankenkassenwahl) und unterschreiben lassen. Original der Patientenerklärung sowie eine mit Zahnarztstempel und Unterschrift versehene Kopie der EHIC/GHIC bzw. PEB unverzüglich an die gewählte deutsche Krankenkasse senden. Kopie der EHIC/GHIC bzw. PEB sowie der Patientenerklärung verbleiben in der vertragszahnärztlichen Praxis. Daten manuell in das Praxisverwaltungssystem eingeben. Statusangabe 1070000 „Besondere Personengruppe“ eintragen. <p>Nationaler Anspruchsnachweis</p> <ol style="list-style-type: none"> Identität der Patientinnen und Patienten anhand des vorgelegten Identitätsnachweises überprüfen. Der nationale Anspruchsnachweis verbleibt zur Dokumentation des Behandlungsanspruchs in der vertragszahnärztlichen Praxis. Daten manuell in das Praxisverwaltungssystem eingeben. Statusangabe 1070000 „Besondere Personengruppe“ eintragen. 	<p>Nationaler Anspruchsnachweis</p> <ol style="list-style-type: none"> Identität der Patientinnen und Patienten anhand des vorgelegten Identitätsnachweises überprüfen. Der nationale Anspruchsnachweis verbleibt zur Dokumentation des Behandlungsanspruchs in der vertragszahnärztlichen Praxis. Daten manuell in das Praxisverwaltungssystem eingeben. Statusangabe 1070000 „Besondere Personengruppe“ eintragen.
Abrechnung	Abrechnung wie gewohnt bei gesetzlich krankenversicherten Personen über KZV	Abrechnung nach den Regelungen des Ersatzverfahrens bei Versicherten der Gesetzlichen Krankenversicherung (Anlage 10 BMV-Z) über die KZV	Abrechnung nach den Regelungen des Ersatzverfahrens bei Versicherten der Gesetzlichen Krankenversicherung (Anlage 10 BMV-Z) über die KZV

^a GHIC: Nur bei Patientinnen und Patienten aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland

Bereits ab 1. Oktober gelten neue Regelungen für die vertragszahnärztliche Behandlung von Patientinnen und Patienten, die im Ausland krankenversichert sind.

„Im Ergebnis wird das Verfahren für alle Beteiligten insgesamt deutlich komfortabler und schneller.“

Martin Hendges

Diese hatte die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) mit dem GKV-Spitzenverband in einer eigenständigen „Vereinbarung zur Behandlung von Patienten im Rahmen über- und zwischenstaatlichen Krankenversicherungsrechts bei vorübergehendem Aufenthalt in Deutschland“ festgelegt. Das neue Verfahren wird als Anlage 18 Bestandteil des Bundesmantelvertrages Zahnärzte.

Martin Hendges, stellv. Vorsitzender des Vorstands der KZBV: „Im Ergebnis wird das Verfahren für alle Beteiligten insgesamt deutlich komfortabler und schneller.“

KZBV und GKV-Spitzenverband hatten insbesondere die Regelungen zur Nutzung der Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC) für vertragszahnärztliche Leistungen weiter optimiert. Dabei wurden auch Änderungen berücksichtigt, die sich durch den Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union ergeben haben. Ein zentrales Ziel der Verhand-

Kurzübersicht des Verfahrens zur

VERTRAGSZAHNÄRZTLICHEN VERSORGUNG VON PATIENTINNEN UND PATIENTEN, DIE IM AUSLAND KRANKENVERSICHERT SIND

Anspruch nach Abkommensrecht			
Gilt für folgende Staaten: Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien, Türkei, Tunesien			
	Wohnort in Deutschland	Vorübergehend in Deutschland (Erkrankung ist akut aufgetreten)	Vorübergehend in Deutschland (Erkrankung bestand bereits vor der Ausreise aus dem Abkommensstaat)
Anspruchsnachweis	eGK einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse mit Statusangabe 1070000 oder 1080000 für „Besondere Personengruppe“	<ul style="list-style-type: none"> Nationaler Anspruchsnachweis UND Personalausweis oder Reisepass (ID-Card) 	<ul style="list-style-type: none"> Nationaler Anspruchsnachweis UND Personalausweis oder Reisepass (ID-Card)
Leistungsanspruch	Anspruch auf alle medizinisch notwendigen Sachleistungen	Anspruch besteht nur auf <u>sofort notwendige</u> Sachleistungen. Für schon im anderen Staat begonnene Erkrankungen gilt der Anspruch <u>nur</u> bei akuter Verschlimmerung der Erkrankung. Weitere Behandlungseinschränkungen, die auf dem Nationalen Anspruchsnachweis vermerkt sind, sind zu beachten.	Anspruch auf Sachleistungen entsprechend den Angaben auf dem Nationalen Anspruchsnachweis. Der Leistungsumfang richtet sich nach den Vorgaben, die der ausländische zuständige Krankenversicherungsträger im Rahmen seiner Genehmigung zur Behandlung in Deutschland gemacht hat. Diese werden von der gewählten deutschen Krankenkasse bei der Ausstellung des Nationalen Anspruchsnachweises berücksichtigt und auf diesem vermerkt.
In der Praxis	Daten der eGK in das Praxisverwaltungssystem einlesen	Nationaler Anspruchsnachweis <ol style="list-style-type: none"> Identität der Patientinnen und Patienten anhand des vorgelegten Identitätsnachweises überprüfen. Der nationale Anspruchsnachweis verbleibt zur Dokumentation des Behandlungsanspruchs in der vertragszahnärztlichen Praxis. Daten manuell in das Praxisverwaltungssystem eingeben. Statusangabe 1070000 „Besondere Personengruppe“ eintragen. 	Nationaler Anspruchsnachweis <ol style="list-style-type: none"> Identität der Patientinnen und Patienten anhand des vorgelegten Identitätsnachweises überprüfen. Der nationale Anspruchsnachweis verbleibt zur Dokumentation des Behandlungsanspruchs in der vertragszahnärztlichen Praxis. Daten manuell in das Praxisverwaltungssystem eingeben. Statusangabe 1070000 „Besondere Personengruppe“ eintragen.
Abrechnung	Abrechnung wie gewohnt bei gesetzlich krankenversicherten Personen über KZV	Abrechnung nach den Regelungen des Ersatzverfahrens bei Versicherten der Gesetzlichen Krankenversicherung (Anlage 10 BMV-Z) über die KZV	Abrechnung nach den Regelungen des Ersatzverfahrens bei Versicherten der Gesetzlichen Krankenversicherung (Anlage 10 BMV-Z) über die KZV

lungspartner war dabei der weitere Abbau von Bürokratie in Zahnarztpraxen. So werden unter anderem die bislang verwendeten Formulare „Muster 80“ und „Muster 81“ durch eine kürzere „Patientenerklärung Europäische Krankenversicherung“ sowie durch die Kopie der EHC/GHIC ersetzt.

Praxen steht über die Praxisverwaltungssysteme die neue Patientenerklärung zudem in allen Teilen zweisprachig und in den am häufigsten benötigten Sprachfassungen zur Verfügung. Bislang notwendige Kopien für den Identitätsnachweis entfallen. Die bisher verwendeten, von Krankenkasse zu Krankenkasse

teilweise unterschiedlichen Behandlungs- und Erfassungsscheine für Patienten, die auf Grundlage zwischenstaatlicher Abkommen behandelt werden – darunter Versicherte aus der Türkei oder Tunesien – werden durch den nun einheitlich gestalteten Nationalen Anspruchsnachweis abgelöst.

Alle wichtigen Informationen zum Verfahren sowie eine Kurzübersicht über wesentliche Abläufe finden sich auf der Website der KZBV. ■

KZBV, Pressemitteilung vom 30. September 2021

Haben Sie uns schon Ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt?



Leider fehlen der KZV Nordrhein noch von einigen nordrheinischen Praxen die E-Mail-Adressen. Um demnächst auch Sie per E-Mail über wichtige kurzfristige Entwicklungen informieren zu können, bitten wir nochmals um die Bekanntgabe Ihrer aktuellen E-Mail-Adresse (Praxis).

HABEN SIE EINEN ZUGANG ZUM SERVICEPORTAL myKZV? Dann können Sie Ihre E-Mail-Adresse ganz einfach und jederzeit unter den persönlichen Einstellungen eintragen bzw. ändern.

ANDERENFALLS steht Ihnen natürlich weiterhin der Weg über unser E-Mail-Postfach zur Verfügung. Hierzu schreiben Sie uns eine Mail an Register@kzvnr.de und teilen uns unter Angabe Ihrer Abrechnungsnummer die (neue) E-Mail-Adresse mit.

BITTE ÄNDERUNGEN ANZEIGEN!

Videosprechstunden für alle Versicherten!

Neue kostenfreie Patienteninformation der KZBV



© Adobe Stock/agenturfotografin

Anlässlich der Veröffentlichung der neuen Patienteninformation „Videosprechstunden, Videofallkonferenzen und Telekonsilien in der vertragszahnärztlichen Versorgung“ hat die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) ihre Forderung erneuert, die Möglichkeit zahnärztlicher Videosprechstunden auf alle Patientinnen und Patienten auszuweiten und die Versorgung somit insgesamt zu stärken. Bislang können Pflegebedürftige und Menschen mit einer Beeinträchtigung Videosprechstunden im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch nehmen.

Martin Hendges, stellv. Vorsitzender des Vorstandes der KZBV: „Den Videoleistungen kommt in der zahnärztlichen Versorgung immer größere Bedeutung bei Information, Beratung und Aufklärung zu. Mit diesen technischen Innovationen können etwa im Vorfeld einer Behandlung Symptome abgeklärt oder eine aufsuchende Versorgung in einer Pflegeeinrichtung oder ein Hausbesuch besser organisiert werden. Auch für Notdienste können Erleichterungen einhergehen.“ Mit Blick auf die Corona-Pandemie betonte Hendges den Mehrwert für das Management der Behandlung infizierter und unter Quarantäne stehender Patien-

„Den Videoleistungen kommt in der zahnärztlichen Versorgung immer größere Bedeutung bei Information, Beratung und Aufklärung zu. (...) Auch für Notdienste können Erleichterungen einhergehen.“

Martin Hendges

ten. „In diesem Zusammenhang, aber auch bei möglichen künftigen pandemischen Lagen wäre die Ausweitung von zahnärztlichen Videosprechstunden auf alle gesetzlich Versicherten sinnvoll.“

„Wir Vertragszahnärzte setzen uns schon länger konsequent dafür ein, dass in der vertragszahnärztlichen Versorgung zeitnah eine Rechtsgrundlage geschaffen wird, die die Erbringung von Videosprechstunden – parallel zur ärztlichen Vorschrift – für alle Versicherten ermöglicht.“ Hendges betonte zugleich, dass Videoleistungen Termine in der Praxis nicht ersetzen, sondern ergänzen sollen. „Das betrifft besonders die bessere Steuerung von Versorgungstrecken und Behandlungsabläufen.“

Vorteile von Videofallkonferenzen

Er unterstrich auch noch einmal die Vorteile von Videofallkonferenzen: „Die Anwendung kann zu einer Entlastung und Vereinfachung führen, unter anderem bei Nachkontrollen und – insbesondere in ländlichen Regionen – durch die Vermeidung oder Verringerung von Anfahrtswegen im Vorfeld eines Termins.“ Eine solche Konferenz verläuft ähnlich wie eine Videosprechstunde. Allerdings findet sie nicht zwischen Patient und Zahnarzt statt, sondern in der Regel zwischen Pflegepersonal, pflegenden Angehörigen und der behandelnden Zahnärztin oder dem behandelnden Zahnarzt. Themen eines solchen Austauschs sind zum Beispiel die Unterstützung zur Verbesserung der Mundgesundheit bei Patienten oder Hinweise zur Reinigung von Prothesen.

Neue, kostenfreie Patienteninformation

Die neue, kostenfreie Information der KZBV richtet sich speziell an Patienten und ist zum Beispiel für die Auslage und Weitergabe in Zahnarztpraxen konzipiert. Sie beschreibt anhand von konkreten Beispielen allgemeinverständlich die Vorteile der neuen digitalen Anwendungen Videosprechstunde, Videofall-

VIDEOSPRECHSTUNDEN, VIDEOFALLKONFERENZEN UND TELEKONSILIEN

Um das Potenzial der Telemedizin künftig noch stärker auszuschöpfen, sind Videosprechstunden, Videofallkonferenzen und Telekonsilien seit Oktober 2020 auch in der vertragszahnärztlichen Versorgung im Einsatz. Die neuen technischen Möglichkeiten sind sehr effizient und bringen viele Vorteile – für Patienten und Zahnarztpraxen gleichermaßen.

konferenz und Telekonsilien und informiert über Voraussetzungen in Sachen Technik und Ablauf. Auf Grafiken und Abbildungen wurde – auf Wunsch von Praxen – bewusst verzichtet, um jederzeit bei Bedarf einen schnellen Selbsta Ausdruck der Information vor Ort zu ermöglichen.

Broschüre und Sonderwebsite zu Videoleistungen

Bereits im Februar hatte die KZBV eine Informationsbroschüre zu Videoleistungen für Zahnärztinnen und Zahnärzte als Zielgruppe veröffentlicht. Beide Publikationen können auf der Website der KZBV als PDF-Dateien kostenfrei abgerufen werden. Weitere Informationen zu Videosprechstunden, Videofallkonferenzen, Telekonsilien stehen unter http://www.kzbv.de/video_sprechstunden zur Verfügung, etwa zu Anbietern solcher Leistungen. Alle verfügbaren Materialien werden fortlaufend aktualisiert und bedarfsgerecht ergänzt. ■

KZBV, Pressemitteilung vom 11. Oktober 2021

**Wer sucht, der findet.
Z. B. Patientenzettel bei der KZV!**

Ihre Patientenbestellzettel können Sie bei den zuständigen Verwaltungsstellen und der KZV in Düsseldorf unter Tel. 0211 9684-0 anfordern bzw. abholen.

Wenn möglich, bitte in in einer Sammelbestellung gemeinsam mit weiteren Formularen oder anderem Material, da mehrere kleine Bestellungen deutlich höheres Porto kosten und einen größeren Arbeitsaufwand verursachen.

Öffentlichkeitsausschuss der KZV Nordrhein



Jameda: BGH entscheidet gegen Zahnärzte

Löschung von Profilen zurückgewiesen



Dr. Volker Herrmann ist seit 2000 Rechtsanwalt. Sein Thema zur Promotion im Internetrecht lautete „Die Zwangsvollstreckung in die Domain“. Seit 2003 ist er Partner in der Kanzlei Terhaag & Partner in Düsseldorf. Zudem ist er Mitglied des Vorprüfungsausschusses für den Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in zwei aktuellen Urteilen vom 12.10.2021 (VI ZR 488/19 und VI ZR 489/19) die Klagen von zwei Zahnärzten auf Löschung ihrer Profile bei Jameda zurückgewiesen.

Die beiden Zahnärzte hatten zunächst beim Landgericht Bonn und Oberlandesgericht Köln geklagt. Beide hatten einer Veröffentlichung ihrer Praxisdaten bei Jameda nicht zugestimmt. Sie argumentierten, dass die Veröffentlichung ihrer Daten gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verstößt. Zudem sei es unzulässig, dass Jameda diejenigen Ärzte und Zahnärzte bevorzugt, welche kostenpflichtige Premium-Pakete bei Jameda gebucht haben.

Die Zahnärzte gingen akribisch vor und legten zum Nachweis eine ausführliche Liste mit Funktionen und Features vor, welche nur den zahlenden Mitgliedern zur Verfügung stehen. Auch beanstandeten die beiden Zahnärzte, dass den zahlenden Mitgliedern verdeckte Vorteile eingeräumt werden und durch die unterschiedliche Gestaltung der Profile die Arztwahl des Nutzers in unzulässiger Weise beeinflusst wird.

BGH-Urteil 2018: Jameda als neutraler Informationsvermittler

Berufen konnten sich die Zahnärzte dabei auf Urteil des BGH aus dem Jahr 2018 (VI ZR 30/17). Damals hatte eine Kölner Hautärztin auf Löschung ihres Profils geklagt und gewonnen. Der BGH hatte Jameda seinerzeit dazu verpflichtet, als neutraler Informationsvermittler aufzutreten. Die Basis-Profile durften nicht als Werbeplattform für die zahlenden Mitglieder benutzt werden. Im Verfahren der Kölner Hautärztin ging es insbesonde-

re darum, dass auf dem Profil der nicht zahlenden Ärzte werbliche Hinweise auf konkurrierende Ärzte der gleichen Fachrichtung im näheren Umfeld erfolgten, welche ein Premium-Paket abonniert hatten. Hier diene also das Basis-Profil der Hautärztin als Werbeplattform für die zahlenden Konkurrenten in der unmittelbaren Umgebung der Praxis. Die 2018 vom BGH als unzulässig eingestuft Merkmale der Bezahl-Profile hatte Jameda sodann eingestellt.

Das zugunsten der Kölner Hautärztin ergangene Urteil aus dem Jahr 2018 nutzte nun den beiden Zahnärzten nicht. Der BGH prüfte die geänderte Gestaltung der Profile bei Jameda und kam zu dem Ergebnis, dass die von den Zahnärzten kritisierten Merkmale und Funktionen zulässig sind. Die schriftlichen Urteilsgründe sind noch nicht veröffentlicht. Aus der Verhandlung war zu erfahren, dass der BGH in den angeprangerten Features keine unangemessene Benachteiligung der Zahnärzte sah und eine völlige Gleichstellung zahlender und nicht zahlender Ärzte und Zahnärzte nicht für notwendig hält. Es bestünde kein Anspruch auf Gleichbehandlung von zahlenden und nicht zahlenden Ärzten.

Weitere Verfahren anhängig

Eine Analyse der Urteilsgründe folgt, sobald dieses vorliegen. Abzusehen ist, dass der BGH jedenfalls die dem Verfahren zugrunde liegende Gestaltung der Profile für zulässig erachtet hat. Die Unterschiedlichkeit der Profile der zahlenden und nicht zahlenden Zahnärzte bei Jameda wird also auch in Zukunft erhalten bleiben. Weitere Verfahren gegen Jameda zu jeweils unterschiedlichen Ausgestaltungen der Jameda-Website sind anhängig. ■

Dr. Volker Herrmann, Terhaag & Partner Rechtsanwälte

KONTAKTDATEN:

Rechtsanwalt Dr. Volker Herrmann
 Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht &
 Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
 Terhaag & Partner Rechtsanwälte
 Graf-Adolf-Straße 70 | 40210 Düsseldorf
 Tel. 0211 168886-00
herrmann@aufrecht.de
www.aufrecht.de

**ZAHNÄRZTLICHE
SCHLAFMEDIZIN****Samstag, 13. November 2021 | 10 Uhr bis 13 Uhr****Veranstalter:** Bergischer Zahnärzterverein**Veranstaltungsort:** Historische Stadthalle Wuppertal
Johannisberg 40, 42103 Wuppertal**Referent:** Dr. Alexander Meyer, Solingen**Fortbildungspunkte:** 3**Teilnehmergebühr:** Nichtmitglieder 60,00 €**Anmeldung:** www.bzaev.de**WORKSHOP
ZAHNÄRZTLICHE SCHLAFMEDIZIN****Samstag, 13. November 2021 | ab 13.30 Uhr****Veranstalter:** Bergischer Zahnärzterverein**Veranstaltungsort:** Historische Stadthalle Wuppertal
Johannisberg 40, 42103 Wuppertal**Referent:** Dr. Alexander Meyer, Solingen**Fortbildungspunkte:** 2**Teilnehmergebühr:** Mitglieder 90 €, Nichtmitglieder 120 €
(jeweils zzgl. Kosten für Material)**Anmeldung:** www.bzaev.de**CHRONISCHE SCHMERZEN IN DER
ZAHNÄRZTLICHEN PRAXIS****Samstag, 20. November 2021 | 10 Uhr bis 13 Uhr****Veranstalter:** Bergischer Zahnärzterverein**Veranstaltungsort:** Historische Stadthalle Wuppertal
Johannisberg 40, 42103 Wuppertal**Referenten:** Dr. Cegla, Herr Gass, Dr. Gendolla**Fortbildungspunkte:** 3**Teilnehmergebühr:** Nichtmitglieder 60,00 €**Anmeldung:** www.bzaev.de**DIE
KIEFERRELATIONSBESTIMMUNG**Fortbildungsveranstaltung der Zahnärztekammer
Nordrhein, Bezirksstelle Bergisch-Land**Samstag, 4. Dezember 2021 | 10 Uhr bis 13 Uhr****Veranstalter:** Bergischer Zahnärzterverein**Veranstaltungsort:** Historische Stadthalle Wuppertal
Johannisberg 40, 42103 Wuppertal**Referent:** Prof. Dr. Peter Pospiech, Würzburg**Fortbildungspunkte:** 3**Teilnehmergebühr:** Nichtmitglieder 60,00 €**Anmeldung:** www.bzaev.de

ZAHNÄRZTEKAMMER
NORDRHEIN



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN AUF WWW.ZAEK-NR.DE

Satzungen und amtliche Bekanntmachungen der Zahnärztekammer Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts – finden Sie seit dem 1. Januar 2021 gemäß § 26 der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Nordrhein im Internet auf der Homepage unter www.zahnaerztekammernordrhein.de in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“.

Direktlink:

[www.zahnaerztekammernordrhein.de/
amtliche-bekanntmachungen](http://www.zahnaerztekammernordrhein.de/amtliche-bekanntmachungen)

Diese treten, soweit kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist, am Tag nach der Veröffentlichung im Internet in Kraft. Soweit für Satzungen eine Bekanntgabeverpflichtung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen besteht, bestimmt sich deren Inkrafttreten nach dieser Bekanntgabe.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN IM OKTOBER 2021

Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein

Amtliche Bekanntmachung vom 6. Oktober 2021

Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein

Amtliche Bekanntmachung vom 6. Oktober 2021

Dritte Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein

Amtliche Bekanntmachung vom 6. Oktober 2021

ZÄK Nordrhein

ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN



Die 5. Sitzung der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein – 17. Legislaturperiode 2020 bis 2024 – findet statt am

SAMSTAG, 27. NOVEMBER 2021.

Tagungsort: Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Richard-Oskar-Mattern-Str. 6
40547 Düsseldorf

Beginn: 9.00 Uhr c. t.

Die Sitzung der Kammerversammlung ist gemäß § 6 Absatz 2 der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Nordrhein für Kammerangehörige öffentlich. Aus organisatorischen Gründen wird um eine vorherige Anmeldung gebeten.

Dr. Ralf Hausweiler, Präsident

ERMÄCHTIGUNG ZUR WEITERBILDUNG AUF DEM GEBIET **KIEFERORTHOPÄDIE**

Dr. med. dent. Cornelia Holtkamp
Fachzahnärztin für Kieferorthopädie
Hauptstr. 46 | 40668 Meerbusch

Dr. med. dent. Andrea Lücke
Fachzahnärztin für Kieferorthopädie
Kölner Str. 18 | 51789 Lindlar



ABFRAGE DER MITGLIEDER-STAMMDATEN ÜBER DAS PORTAL DER ZÄK NORDRHEIN

Die Zahnärztekammer Nordrhein plant, innerhalb der kommenden Wochen sukzessive eine Datenabfrage über das Portal durchzuführen. Wir bitten Sie damit, Ihre bei uns gespeicherten Stammdaten zu bestätigen und gegebenenfalls notwendige Änderungen mitzuteilen.

Die Aktualität Ihrer Kontaktinformationen ist entscheidend, damit wir Ihnen wichtige Informationen zeitnah zur Verfügung stellen können. In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass Sie nach § 5 Abs. 2 HeilBerG NRW verpflichtet sind, diese Angaben zu machen.

Über den Start der Datenabfrage informieren wir Sie zu gegebener Zeit mit einer weiteren E-Mail und danken Ihnen bereits jetzt für Ihre Unterstützung.

Dr. Ralf Hausweiler, Präsident
Dr. Thomas Heil, Vizepräsident



PATIENTENBERATUNGSSTELLE DER ZÄK NORDRHEIN

Für allgemeine Informationen rund um die Zahngesundheit und insbesondere bei speziellen Fragen zur Behandlung und deren Abrechnung können sich Patientinnen und Patienten telefonisch, per E-Mail oder per Post an die Beratungsstelle wenden.

TELEFON-HOTLINE

Eigens für Patienten hat die ZÄK Nordrhein eine Patienten-Hotline eingerichtet, bei der Fragen rund um die zahnärztliche Behandlung beantwortet werden.

Die Hotline ist zu folgenden Zeiten erreichbar:
 montags 12 bis 15 Uhr
 donnerstags 10 bis 13 Uhr
 jeden 2. Mittwoch im Monat 15 bis 17 Uhr
 Beratung durch Zahnärzte/-innen

Tel. 0211 44704-280

VZN VOR ORT



Das VZN führt in regelmäßigen Abständen Einzelberatungen seiner Mitglieder zu Mitgliedschaft und Anwartschaften im VZN in den Räumen der Bezirksstellen der Zahnärztekammer Nordrhein durch.

Die Beratungen finden jeweils mittwochs nachmittags an folgenden Terminen im Jahr 2021 statt:

17. November 2021 Bezirks- und Verwaltungsstelle Duisburg

VZN goes online

Ab sofort können Sie auch per Video (per Cisco Webex Meetings) eine Beratung mit dem VZN in Anspruch nehmen.

Terminvereinbarungen sind zwingend erforderlich und können ab sofort (nur) mit dem VZN, Mark Schmitz, unter Tel. 0211 59617-42 getroffen werden.

Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein Der Verwaltungsausschuss

KASSENZAHNÄRZTLICHE VEREINIGUNG NORDRHEIN



**Die 11. Vertreterversammlung,
 Amtsperiode 2017 bis 2022, findet statt am**

SAMSTAG, 4. DEZEMBER 2021.

Tagungsstätte. *voraussichtlich*
 Van der Valk Airporthotel Düsseldorf
 Am Hülserhof 57 | 40472 Düsseldorf
 Tel. 0211 / 200 63 0
 Fax: 0211 / 200 63 200

Beginn: 9.00 Uhr c. t.

Anträge zur Vertreterversammlung sind gemäß § 4 der Geschäftsordnung spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung der KZV Nordrhein in 40181 Düsseldorf, einzureichen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung und der Vorstand der Vereinigung.

Fragen zur Fragestunde sind ebenfalls spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung einzureichen.

Dr. Ludwig Schorr
Vorsitzender der Vertreterversammlung

IUZ 4.0 – zahnmedizinisches Brainfood für jeden Monat

Revival eines erfolgreichen Klassikers mit neuen, innovativen Themen



Dr. med. habil. Dr. Georg Arentowicz im Gespräch mit Caroline Hofmann aus der Abteilung Fortbildung zum neuen Fortbildungsformat IUZ 4.0

Im Januar 2022 startet am Karl-Häupl-Institut die Fortbildungsreihe IUZ 4.0. Das neue Fortbildungsformat bietet jeden Monat frische Impulse und die Möglichkeit zum internationalen kollegialen Austausch. Zum Revival des erfolgreichen Klassikers sprach das RZB mit Dr. med. habil. Dr. Georg Arentowicz, Vorstandsmitglied und Fortbildungsreferent der Zahnärztekammer Nordrhein. Die Fragen stellte Caroline Hofmann aus der Abteilung Fortbildung.

RZB: Herr Dr. Arentowicz, was ist IUZ 4.0?

Dr. med. habil. Dr. Georg Arentowicz: IUZ steht für „Initiativkreis Umfassende Zahnerhaltung“. Der Zusatz „4.0“ soll, nachdem die IUZ-Reihe erstmals vor über 30 Jahren am Karl-Häupl-Institut initiiert wurde, für die zukunftsorientierte und innovative inhaltliche Ausrichtung dieses neu aufgelegten Fortbildungsformats stehen.

In den vergangenen 20 Jahren hat die wissenschaftliche Forschung in der Zahnmedizin zur Entwicklung zahlreicher neuer

Therapieverfahren geführt. Verantwortlich dafür ist vor allem die Digitalisierung, aber sie ist es nicht ausschließlich. Die Entwicklung neuer Geräte, die Integrierung des Mikroskops und der ultraschallbasierten Chirurgie in den Praxisalltag haben ebenfalls zu einem erheblichen Anstieg der Therapieerfolge geführt. 4.0 steht also für eine fortlaufende Einführung von Innovationen, nicht nur in der weiteren Zukunft, sondern heute und jetzt.

RZB: Warum wird das Format mit IUZ 4.0 wieder neu aufgelegt?

Arentowicz: Die IUZ-Fortbildungsreihe war damals, als sie erstmals in Nordrhein aufgelegt wurde, so erfolgreich, dass auch andere kammerseitige Fortbildungsinstitute etwa in Niedersachsen und Bayern dieses Format übernommen haben. Das gibt uns die Zuversicht und die Motivation, die IUZ-Fortbildungsreihe wieder zu einem Erfolg werden zu lassen. Bestärkt werden wir auch dadurch, dass ehemalige IUZ-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer den Wunsch nach einem Wiederaufleben dieser Fortbildungsreihe an uns herangetragen haben.

Termine jeweils montags 19 bis 20.30 Uhr	Referent/Referentin	Themen
10.01.2022	Prof. Dr. Michael J. Noack, Universitätsklinik Köln	Wurzelkaries: Prophylaxe und Therapie
07.02.2022	Prof. Dr. Dr. Søren Jepsen, Universitätsklinik Bonn	Behandlung der weit fortgeschrittenen Parodontitis: Neue europäische Leitlinie (2022) zur Therapie der Parodontitis im Stadium IV
07.03.2022	Prof. Dr. Petra Gierthmühlen, Universitätsklinik Düsseldorf	Vollkeramische Behandlungskonzepte: Minimalinvasiv & Digital
04.04.2022	Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Ulrich Joos, International Medical College Münster	Neue Aspekte zur Zahnextraktion
02.05.2022	Prof. Dr. Thomas Weischer, Universitätsklinik Essen	Komplikationen in der zahnärztlichen Chirurgie
13.06.2022	Prof. Dr. Alfons Hugger, Universitätsklinik Düsseldorf	Okklusionskonzepte kritisch hinterfragt: Welche zeitgemäße Vorstellung sollten wir von der Okklusion haben?
08.08.2022	Prof. Dr. Hans-Joachim Nickenig, Universitätsklinik Köln	Implantologie für den Praktiker: Anspruchsvoll, aktuell und komplikationsarm
05.09.2022	Prof. em. Dr. Wilhelm Niedermeier, Köln	Biologische Aspekte bei zahnärztlichen Werkstoffen
10.10.2022	Prof. Dr. Wolfgang H.-M. Raab, Stiftungsklinikum Recklinghausen	Möglichkeiten und Grenzen der Pulpaerhaltung – aktueller Stand
07.11.2022	Prof. Dr. Michael Augthun, Mülheim	Fester und abnehmbarer implantatgetragener und zahn-implantatgetragener Zahnersatz im teilbezahnten Kiefer
05.12.2022	Priv.-Doz. Dr. Michael Wicht, Universitätsklinik Köln	Aktuelle Trends der Kariestherapie im Kindesalter
11.05.2022 Online-Kurs	Dott. Mauro Fradeani, Studio di Odontoiatra Specialistica Pesaro (PU)	The combination of strategic factors for a successful prosthetic rehabilitation
21.09.2022 Online-Kurs	Professor Emeritus of Periodontology University of Geneva Dr. Andrea Mombelli	Risiko Periimplantitis: Auf welche Faktoren kommt es an?

RZB: Was ist neu an IUZ 4.0, und wie unterscheidet es sich von anderen Fortbildungsformaten?

Arentowicz: Das Besondere am „Initiativkreis Umfassende Zahnerhaltung“ ist die im Vorfeld festgelegte kontinuierliche Fortbildung, die sich zunächst über einen Zeitraum von einem Jahr erstreckt.

Als die IUZ-Fortbildungsreihe im Jahr 1990 zum ersten Mal gestartet wurde, sah die Fortbildungslandschaft noch gänzlich anders aus als heute. Digitale Möglichkeiten der Wissensübermittlung waren kaum vorhanden, Hybrid-Formate waren so gut wie unbekannt.

So war es damals möglich, die IUZ-Fortbildung jeweils an einem Abend pro Woche stattfinden zu lassen. Diese Frequenz wäre heute angesichts der hinzugekommenen anderen Formate so nicht mehr möglich. Deshalb haben wir jetzt den Fokus auf eine kompakte Effizienz bei der Wissensvermittlung gelegt und die abendliche Fortbildung für die Zahnärztinnen und Zahnärzte einmal im Monat terminiert. IUZ 4.0 wird nunmehr ein kompaktes Wissensupdate über das gesamte Spektrum der Zahnmedizin sein, das nach einem Jahr mit einem kammerseitigen Zertifikat abgeschlossen werden kann.

RZB: Für welche Zielgruppe ist IUZ 4.0 interessant?

Arentowicz: Die Themen dieser Fortbildungsreihe richten sich sowohl an erfahrene Zahnärztinnen und Zahnärzte als auch an wissbegierige junge Kolleginnen und Kollegen. Unsere Referenten haben ihre Vortragsinhalte so konzipiert, dass alle Teilnehmenden die für sie relevanten Inhalte mit jeweils unterschiedlicher Wissensvertiefung herausgreifen können.

RZB: Auf welche Themen und Referenten können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gespannt sein?

Arentowicz: Die Themenpalette reicht von der Endodontologie über Parodontologie und Chirurgie bis hin zu digitalisierten prothetischen Rehabilitationsprozessen. Es ist also für jeden etwas

IUZ 4.0

ab Januar 2022 jeweils montags, 19 bis 20.30 Uhr

Veranstaltungsort: Karl-Häupl-Institut
Emanuel-Leutze-Str. 8
40547 Düsseldorf

Fp.: 26 für die gesamte
Veranstaltungsreihe

Kurs-Nr.: 22381 für die gesamte
Veranstaltungsreihe

Teilnahmegebühr: 990 € für die gesamte
Veranstaltungsreihe

Anmeldung:



dabei. Als eine Schwerpunktfortbildung will IUZ nicht definiert werden, es geht hier vor allem um eine Vertiefung des Wissens für den Generalisten.

RZB: Was kostet die Teilnahme an der Veranstaltungsreihe IUZ 4.0?

Arentowicz: Die gesamte Veranstaltungsreihe mit 13 Fortbildungskursen kostet 990 Euro. Darin enthalten sind auch die zwei Online-Kurse der beiden internationalen Kollegen Dr. Andrea Mombelli aus der Schweiz und Dott. Mauro Fradeani aus Italien. Diese beiden Kurse können auch separat für je 90 Euro gebucht werden. Bei Buchung der kompletten Veranstaltungsreihe erhalten die Teilnehmenden einen KHI-Gutschein in Höhe von 300 Euro, der für weitere Fortbildungen eingelöst werden kann. ■

SAVE THE DATE!

KARL-HÄUPL-KONGRESS 2022

Analog und digital zum Behandlungserfolg
Samstag, 12. März 2022
Gürzenich in Köln





HERZLICH WILLKOMMEN

auf unserem neuen Blog!

DER BLOG VON ZAHNÄRZTEN FÜR ZAHNÄRZTE

8 Fragen an
RALF WAGNER
zur systematischen
PAR-Behandlung



KURZ UND ROCKIG IM MINUTENTAKT



Berufsausübung

Erstellt am: 04. Oktober 2021

„8 Fragen an Ralf Wagner“, acht Antworten des KZV-Chefs auf Vimeo

MEHR LESEN

KOMMENTIEREN



ZQMS ECO – DER BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHEN PRAXIS-CHECK



Praxisorganisation

Erstellt am: 18. Oktober 2021

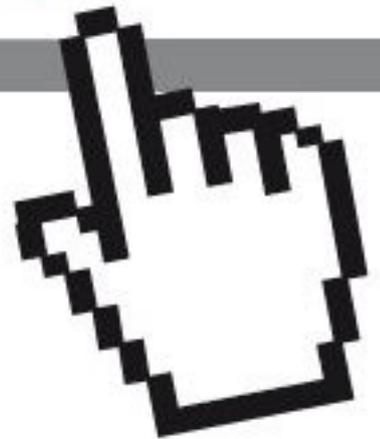
Wie gut kennen Sie die betriebswirtschaftliche Situation sowie Risiko- und Vermögensstruktur in Ihrer Praxis? Gute Frage?! Dann sollten Sie sich für die Wort ZQMS ECO anmelden.

MEHR LESEN

KOMMENTIEREN

dentoffert

Angebote – Gesuche



Inserieren Sie Ihre
freien Ausbildungsplätze!

kostenlos

regional

zielgerichtet

www.dentoffert.de

Der Marktplatz in Sachen

- Praxis –
- Inventar –
- Jobs für Zahnärztinnen/Zahnärzte –
- Jobs für Praxismitarbeiter/Innen –
- Ausbildungsplätze zur/zum ZFA –

dentoffert

Ist ein kostenloser Service
der Zahnärztekammer Nordrhein



Umgang mit infektiösen Patienten

Kostenfreie Online-Fortbildung zum Welt-Aids-Tag am 1. Dezember im KHI



Anlässlich des Welt-Aids-Tages am 1. Dezember 2021, bietet die ZÄK Nordrhein im KHI mit der Referentin Dr. Dr. Andrea Grandoch, Uniklinik Köln, eine kostenfreie Online-Fortbildung zum „Umgang mit infektiösen Patienten“ an.

Obwohl das Infektionsrisiko für Behandelnde eines HIV-Patienten äußerst gering ist, fürchten viele Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Praxismitarbeiterinnen nach wie vor eine Ansteckung. Um über die Behandlung von HIV-Patienten, Ansteckungsrisiken und Postexpositionsprophylaxe aufzuklären, veranstaltet die Zahnärztekammer Nordrhein anlässlich des Welt-Aids-Tages am Mittwoch, 1. Dezember 2021, um 16.30 Uhr eine kostenfreie Online-Fortbildung zu dem Thema.

„Auch, wenn das Expositionsrisiko für Hepatitis höher ist, bestehen Sorge und Vorbehalte nach wie vor bei HIV-Patienten, häufig auch unterbewusst“, berichtet Seminarleiterin Dr. Dr. Andrea Grandoch, Oberärztin an der Klinik für Mund-, Kiefer- und Plastische Gesichtschirurgie der Uniklinik Köln, „und die Patienten spüren das.“ Doch diese übermäßigen Sorgen seien unbegründet. „Ziel ist nicht, das Virus zu verharmlosen, sondern darüber aufzuklären.“

Denn das Infektionsrisiko infolge einer Behandlung ist äußerst gering. Durch neue Therapiemöglichkeiten ist die Viruslast bei vielen Infizierten stark verringert und bisweilen nicht mehr nachweisbar, wodurch das Infektionsrisiko weiter sinkt. Grundsätzlich könne in einer Zahnarztpraxis eine Infektion nur durch Blut erfolgen. Kommt das Blut einer infizierten Person in Berührung mit intakter Haut, Schleimhäuten oder dem Auge, besteht jedoch keine Infektionsgefahr. „Selbst bei einer Nadelstichverletzung beträgt die Infektionsgefahr nur 0,3 Prozent“, berichtet Dr. Dr. Grandoch. Gleichzeitig haben sich die Möglichkeiten einer Postexpositionsprophylaxe deutlich verbessert. Was nach einer Exposition zu beachten ist, erläutert Dr. Grandoch ausführlich in dem Online-Seminar.

Eine besondere Behandlung von HIV-infizierten Patienten ist somit für den Schutz vor einer eigenen Infektion nicht angezeigt, zumal bei jedem Patienten von einer unerkannten Infektion ausgegangen grundsätzlich werden muss. „Fühlen sich Patienten jedoch nicht nur im Alltag, sondern auch in einer ärztlichen oder zahnärztlichen Umgebung benachteiligt oder stigmatisiert, zie-

hen sie sich zurück oder meiden sogar den Arzt- oder Zahnarztbesuche“, berichtet Dr. Dr. Grandoch. „Mit fatalen Folgen! Schließlich ist die Mundgesundheit für HIV-Patienten besonders wichtig. So wirken sich Infektionen der Mundhöhle auch negativ auf den allgemeinen Gesundheitszustand und damit den Infektionsverlauf aus.“

So belegen beispielsweise zahlreiche Studie, dass eine unbehandelte Parodontitis bei gesunden Patienten das Immunsystem schwächt und diverse Erkrankungen begünstigt. Wie wichtig regelmäßige Kontrollbesuche insbesondere für HIV-infizierte Personen sind, bei denen das Immunsystem bereits geschwächt ist, liegt damit auf der Hand.

Wie Sie eine vertrauensvolle Atmosphäre für HIV-infizierte Patienten schaffen und gleichzeitig das eigene Infektionsrisiko richtig einschätzen und minimieren, erfahren Sie im kostenlosen Online-Seminar am Mittwoch, 1. Dezember, um 16:30 Uhr, zu dem Sie sich mit folgendem QR-Code anmelden können. ■

Daniel Schrader, ZÄK Nordrhein

UMGANG MIT INFEKTIÖSEN PATIENTEN

Sicher behandeln – Ängste abbauen – Diskriminierung vermeiden

Online-Seminar anlässlich des Welt-Aids-Tags

Mittwoch, 1. Dezember 2021 | 16.30 bis 18 Uhr

Veranstaltungsort: Online

Referentin: Dr. Dr. Andrea Grandoch

Fp.: 2

Kurs-Nr.: 21137

Teilnehmergebühr: kostenfrei

Anmeldung: <https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/21137>
khi@zaek-nr.de
Fax: 0211 44704-401



KH/ Karl-Häupl-Institut

ZAHNÄRZTLICHE FORTBILDUNG

10.11.2021 | 21127 | 5 Fp.

Notfall in der Zahnarztpraxis

Dr. Dr. Thomas Clasen

Mi, 10.11.2021, 15 bis 19 Uhr

Teilnehmergebühr: 220 €

Praxismitarbeiter/innen (ZFA) 80 €

10.11.2021 | 21136 | 4 Fp.

Ästhetik in der Kieferorthopädie

Prof. Dr. Benedict Wilmes

Mi, 10.11.2021, 14 bis 18 Uhr

Teilnehmergebühr: 150 €

12.11.2021 | 21121 | 5 Fp.

Interdisziplinäre CMD – Therapie, Theorie und Praxis

Dr. Jürgen Dapprich

Fr, 12.11.2021, 14 bis 18 Uhr

Teilnehmergebühr: 190 €

13.11.2021 | 21122 | 8 Fp.

Schleimhautrekrankungen – Von Aphten bis zum Zungenkarzinom

Prof. Dr. Percy Lehmann

Sa, 13.11.2021, 09 bis 16 Uhr

Teilnehmergebühr: 280 €

13.11.2021 | 21128 | 8 Fp.

Fotografie in der (Fach-)Zahnarztpraxis

Dr. Nikolaos Daratsianos

Sa, 13.11.2021, 09 bis 16 Uhr

Teilnehmergebühr: 350 €

Praxismitarbeiter/innen (ZFA) 190 €

17.11.2021 | 21015 | 2 Fp.

Bewertungen von Zahnärzten auf Bewertungsportalen

Colin Simbach, LL.M.

Mi, 17.11.2021, 14 bis 16 Uhr

Teilnehmergebühr: 80 €

Praxismitarbeiter/innen (ZFA) 80 €

17.11.2021 | 21129 | 2 Fp.

Arbeitssystematik und Ergonomie

Dr. Richard Alexander Hilger

Susanne Hilger

Mi, 17.11.2021, 14 bis 20 Uhr

Teilnehmergebühr: 380 €

Praxismitarbeiter/innen (ZFA) 190 €

RZB 11 | 03.11.2021

19.11.2021 | 21066 | 15 Fp.

Curriculum Ästhetische

Zahnmedizin –

Modul VII: Implantologie und Implantatprothetik (festsitzend)

Dr. Christian Sampers

Dr. Rainer Ulrich Erhard

Karl Plecity

Fr, 19.11.2021, 14 bis 19 Uhr

Sa, 20.11.2021, 09 bis 16 Uhr

Teilnehmergebühr: 770 €

26.11.2021 | 21124 | 18 Fp.

Das Berner Konzept zur

Behandlung von Weichgewebsdefekten am Zahn und Implantat

Prof. Dr. Dr. Anton Sculean, M.S.

Fr, 26.11.2021, 14 bis 18 Uhr

Sa, 27.11.2021, 09 bis 17 Uhr

Teilnehmergebühr: 750 €

03.12.2021 | 21067 | 15 Fp.

Curriculum Ästhetische Zahnmedizin – Baustein VIII: Ästhetik in der Zahntechnik

Dr. Frank Kornmann

Fr, 03.12.2021, 14 bis 19 Uhr

Sa, 04.12.2021, 9 bis 16 Uhr

Teilnehmergebühr: 770 €



03.12.2021 | 21909 | 9 Fp.

Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz

Prof. Dr. Jürgen Becker

Dr. Regina Becker

Fr, 03.12.2021, 13 bis 20 Uhr

Teilnehmergebühr: 145 €

03.12.2021 | 21848 | 4 Fp.

Mundhöhlenkrebs:

Entstehung – Diagnostik – Therapie

Prof. Dr. Daniel Stefan Rothamel

Fr, 03.12.2021, 14 bis 17.30 Uhr

Teilnehmergebühr: 145 €

ZAHNÄRZTLICHE FORTBILDUNG ONLINE

24.11.2021 | 21132 | 2 Fp.

Medizin trifft Zahnmedizin! (Teil 7)

Alles außer gewöhnlich –

Lunge und Psyche

Dr. med. Catherine Kempf

Mi, 24.11.2021, 16.30 bis 18 Uhr

Teilnehmergebühr: 45 €

Praxismitarbeiter/innen (ZFA) 45 €

901.12.2021 | 21058 | 2 Fp.

Neue PAR-Richtlinie 2021

Prof. Dr. Søren Jepsen

Mi, 01.12.2021, 18 bis 19.30 Uhr

Teilnehmergebühr: 90 €

08.12.2021 | 21133 | 2 Fp.

Medizin trifft Zahnmedizin! (Teil 8)

Alles AUßER-GEWÖHNLICH –

Keine Wirkung ohne Nebenwirkung

Dr. med. Catherine Kempf

Mi, 08.12.2021, 16.30 bis 18 Uhr

Teilnehmergebühr: 45 €

FORTBILDUNG PRAXISMITARBEITER/INNEN (ZFA)

20.11.2021 | 21110 | 7 Fp.

DH-Refresher 2021:

BiofilmManagement MARKE ICH®

Annette Schmidt

Sa, 20.11.2021, 9 bis 15 Uhr

Teilnehmergebühr: 310 €

Praxismitarbeiter/innen (ZFA) 180 €

24.11.2021 | 21123 | 9 Fp.

Keep On Swinging – Ultraschallbehandlung in der

Parodontologie

Dr. Michael Maak

Mi, 24.11.2021, 12 bis 19 Uhr

Teilnehmergebühr: 370 €

Praxismitarbeiter/innen (ZFA) 45 € 240 €

26.11.2021 | 21261

Praxis-Fresh-Up: Business-Knigge

Angelika Doppel

Fr, 26.11.2021, 13 bis 17 Uhr

Teilnehmergebühr: 110 €

01.12.2021 | 21262

Das Recall unserer Patienten mit Parodontitis

Dr. Margret Bäumer
 Dr. Thea Rott
 Mi, 01.12.2021, 15 bis 18 Uhr
 Teilnehmergebühr: 220 €

10.12.2021 | 21264

Herstellung von Behandlungsrestorationen und von Provisorien

Dr. Markus Gauder
 Fr, 10.12.2021, 14 bis 19 Uhr
 Teilnehmergebühr: 110 €

HINWEIS

Bitte beachten Sie bei der Anmeldung zu den Fortbildungsveranstaltungen die AGB der Zahnärztekammer Nordrhein:
www.zaek-nr.de
 KHI – AGB

MUNDHÖHLENKREBS: ENTSTEHUNG – DIAGNOSTIK – THERAPIE**Praxisrelevante Informationen für den klinisch tätigen Zahnarzt****Freitag, 3. Dezember 2021 | 14 bis 17.30 Uhr**

Veranstaltungsort: Zahnärztekammer Nordrhein
 Karl-Häupl-Institut
 Emanuel-Leutze-Str. 8 | 40547 Düsseldorf

Referent: Prof. Dr. Dr. Daniel Rothamel**Fp.:** 3**Kurs-Nr.:** 21848**Teilnehmergebühr:** 150 Euro

Informationen: Dr. phil. Martina Hoffschulte
 Tel. 0211 44704-216

Anmeldung: <https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/21848>
 khi@zaek-nr.de
 Fax: 0211 44704-401

ZQMS ECO: BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHER PRAXIS-CHECK**Workshop-Reihe zu Risiko- und Vermögensmanagement, Betriebswirtschaft und Recht****Freitag, 26. November 2021 | 15 bis 16.30 Uhr**

Veranstaltungsort: Zahnärztekammer Nordrhein
 Emanuel-Leutze-Str. 8 | 40547 Düsseldorf

Programm:

- Individuelle Bedarfsanalyse und Check der eigenen betriebswirtschaftlichen Praxissituation anhand des ZQMS ECO Fragensystems
- Festsetzung der Schwerpunktthemen mit den Kursteilnehmern im Bereich Risiko- und Vermögensmanagement, Betriebswirtschaft und Recht mit anschließender Vertiefung in Kompaktkursen mit Fachexperten

Die Workshop-Reihe umfasst insgesamt 5 Termine und dient als Coaching zur Nutzung von ZQMS ECO und der unternehmerischen Beurteilung und Optimierung der eigenen Zahnarztpraxis. Die Termine für die vier Kompaktkurse mit Fachexperten werden im Anschluss an den Kickoff-Workshop gemeinsam mit den Teil-

nehmern/-innen festgelegt. Die Dauer pro Kurs beträgt ca. zwei Stunden. Insgesamt umfasst die Workshopreihe 9,5 Stunden, verteilt über einen Zeitraum von einem Jahr.

Die Teilnehmerzahl ist auf 12 Personen begrenzt.**Referenten:**

Dr. rer. pol. Susanne Woitzik
 Dr. Christian Pilgrim

Fp.: 13 für die gesamte Kursreihe**Kurs-Nr.:** 21849**Teilnehmergebühr:** 925 € für die gesamte Kursreihe

Anmeldung: <https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/21849>
 khi@zaek-nr.de
 Fax: 0211 44704-401

Diese Inhalte sind online nicht verfügbar.

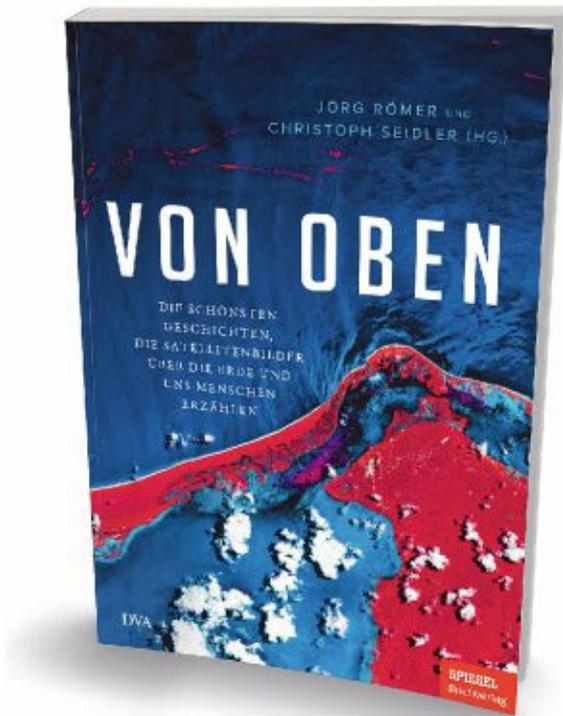
Die Redaktion

Diese Inhalte sind online nicht verfügbar.

Die Redaktion

Satellitenbilder erzählen Geschichten

Jörg Römer, Christoph Seidler (Hg.): Von oben



JÖRG RÖMER, CHRISTOPH SEIDLER (HG.): VON OBEN

Deutsche Verlags-Anstalt (2021)

ISBN 978-3421048912

Eine ganze Flotte von Satelliten hat heute jeden Winkel unserer Erde beinahe jederzeit im Blick. Diese Beobachter aus dem All liefern nicht nur faszinierende Aufnahmen von Vulkanen, Wüsten, Atollen und Metropolen, sondern enthüllen auch geografische und geschichtliche Besonderheiten unseres Planeten.

„Uns fasziniert die wunderbare Vielfalt der Bilder. Eigentlich kann man fast jede Geschichte mit einer Aufnahme aus dem All erzählen.“

Von oben, S. 8

In der beliebten Kolumne „Das Satellitenbild der Woche“ präsentieren Jörg Römer und Christoph Seidler auf spiegel.de regelmäßig die schönsten Bilder „von oben“ und erzählen spannende Geschichten dazu. Dabei entdecken sie nicht nur Bekanntes neu und aus einer ganz anderen Perspektive, sie stellen auch ungewöhnliche, bisher unbekannte Orte vor: sturmumtoste Inseln am Rand der Zivilisation, geheimnisvolle Lavaseen oder verborgene Raketenfabriken. Und sie zeigen, wie gefährdet die Schönheit unseres Planeten in vielen Gegenden schon ist.



„Ich sehe die Erde.
Sie ist so
wunderschön.“

Juri Gagarin, 12.4.1961

Jörg Römer, Jahrgang 1974, ist seit 2015 Redakteur bei spiegel.de im Ressort Wissenschaft/Gesundheit. Zusammen mit Heino Falcke schrieb er den Bestseller „Licht im Dunkeln: Schwarze Löcher, das Universum und wir“ (2020). Christoph Seidler, Jahrgang 1979, ist seit 2020 als Reporter beim SPIEGEL. Er ist Autor der Sachbücher „Arktisches Monopoly. Der Kampf um die Rohstoffe der Polarregion“ (2009) und „Deutschlands verborgene Rohstoffe: Kupfer, Gold und Seltene Erden“ (2012) sowie des Wissenschaftskrimis „Kalte Saat“ (2016).

„Von oben“ weist mit seiner Sammlung von Satellitenbildern aus der ganzen Welt nicht hinaus in die Weite des Alls, sondern zeigt uns unseren Heimatplaneten – aus einer sehr ungewohnten Perspektive. Mit manchen der wirklich wunderschönen Bildern in sehr guter Druckqualität kann man deshalb auch nicht sofort etwas anfangen, sie wirken fast wie abstrakte Kunst. Gut, dass Begleittexte die beeindruckenden Aufnahmen erklären und mit interessanten Informationen oder unterhaltsamen Geschichten ergänzen. ■

Nadja Ebner, KZV Nordrhein/Deutsche Verlags-Anstalt

Einfach überall mit App myKZV-ID anmelden



**Sichere und schnelle
Anmeldung
zum Serviceportal
myKZV**



Kassenzahnärztliche
Vereinigung | Nordrhein

Weitere Infos unter <https://www.kzvr.de/mykzv/anmeldung-mit-app>

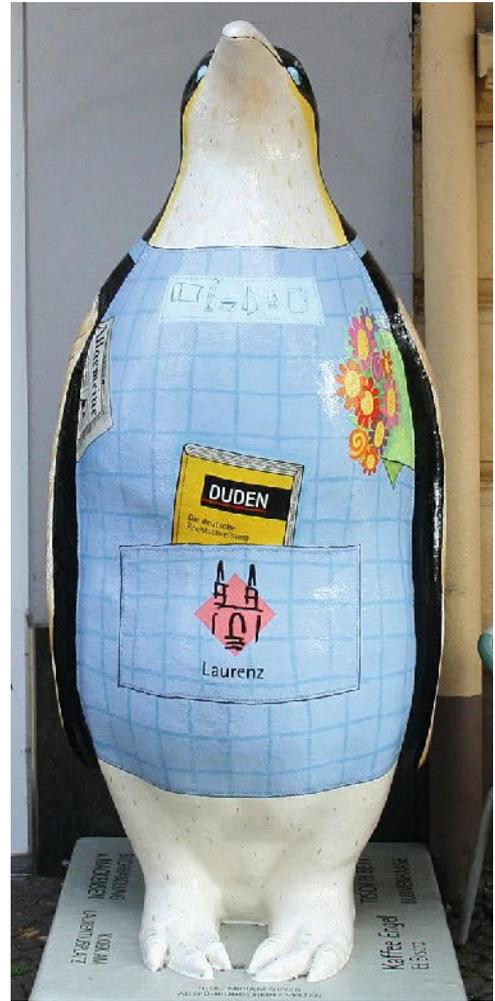
Ein nordrheinischer Mann – ein Buch

Konrad Duden und die Rechtschreibung

Bevor Sie weiterlesen: Bitte bilden Sie einen korrekten Satz, der mit sechs Mal „die“ beginnt. Das können Sie nicht? Dann haben Sie einiges mit einem von Konrad Duden verspotteten Justizrat gemeinsam, der mit seinen Grammatikkenntnissen prahlte. Im anderen Fall hätten Sie möglicherweise fünfzig Flaschen Wein gewonnen.

Geboren am 3. Januar 1829 Wesel-Lackhausen, stellte Konrad Duden sich dem Flickenteppich der deutschen Sprache entgegen und schuf ein Werk, das Generationen überdauerte: sein „Vollständiges Orthographisches Wörterbuch der deutschen Sprache“, das faktisch in ein für die deutsche Rechtschreibung verbindliches Wörterbuch überging. Ein Erbsenzähler war er aber nicht. Ganz im Gegenteil war er auch ein Meister des rheinischen Humors.

Duden besuchte in Wesel das Gymnasium und studierte in Bonn Philosophie, klassische Philologie, Geschichte sowie deutsche Sprache und Literatur. Nach seiner Promotion lehrte er ab 1859 am Soester Gymnasium und wurde dort Prorektor. Bereits dort zeigte sich sein Reformbestreben: Er schaffte den traditionellen Hebräischunterricht ab und ersetzte ihn durch „Englisch“.



© Wikipedia/F. Vincentz

„In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas.“

In Latein hört sich Konrad Dudens Lehrmotto schöner an, aber frei übersetzt lautet es: „Dort, wo es notwendig ist, Einheit der Meinung; dort, wo es verschiedene Möglichkeiten gibt, Freiheit der Entscheidung; immer jedoch Wohlwollen und Fürsorge.“

1869 wechselte Duden als Gymnasialdirektor ins thüringische Schleiz. Um den Schülern das Lernen zu erleichtern und den Unterricht effektiver zu gestalten, änderte Duden die Lehrpläne. „Singen“, „Zeichenunterricht“ und „Turnen“ ersetzten fortan die Fächer „Schönschreiben“ und „Tonlesekunst“. Neben seinen pädagogischen Erfolgen war er ein guter Unterhalter; sein rheinischer Humor war ebenso geschätzt wie seine witzigen Ansprachen.

nischer Humor war ebenso geschätzt wie seine witzigen Ansprachen.

„Orthographisches Wörterbuch“ von 1880

In dieser Zeit wurden ihm auch die Rechtschreibprobleme seiner Zeit besonders deutlich: Jeder schrieb, wie er wollte, weil es im 1871 gegründeten Deutschen Reich keine Rechtschreibregelung gab. Um seine Vorstellungen von einer zweckmäßigen und einheitlichen deutschen Orthografie verwirklichen zu können, übernahm er 1876 die Leitung des Gymnasiums in Hersfeld in der preußischen Provinz Hessen-Nassau. So trat er in ein unmittelbares Dienstverhältnis mit den preußischen Schulbehörden, ohne die er seine Reformvorstellungen nicht hätte verwirklichen können.

Als preußisch-deutscher Gymnasiallehrer legte Duden 1872 seine Vorschläge in „Die deutsche Rechtschreibung“ dar, der er ein Wörterverzeichnis mit Regeln hinzufügte. Das machte ihn als Orthografie-Experten bekannt, sodass er zur Teilnahme an der

„1. Orthographischen Konferenz“ von 1876 nach Berlin eingeladen wurde. Leider scheiterte die Konferenz, und dies hatte Einzelmaßnahmen der Länder zur Folge.

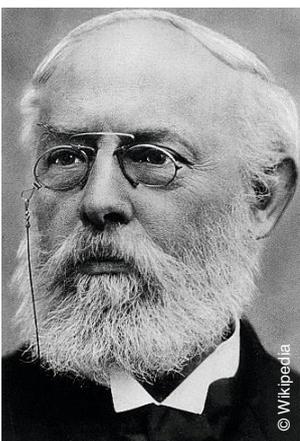
Duden erkannte, dass ohne die Zustimmung Preußens eine einheitliche Regelung nicht möglich war. Deshalb verfasste er 1880 sein „Vollständiges Orthographisches Wörterbuch der deutschen Sprache“ auf der Grundlage der preußischen sowie unter Hinzuziehung der bayerischen Regeln. Obwohl das Nachschlagewerk vorrangig zur Durchsetzung einer einheitlichen Schulorthografie dienen sollte, hatte Duden es so konzipiert, dass es mit seinen etwa 27.000 Stichwörtern auch über den Schulgebrauch hinaus Anwendung finden konnte. Mit diesem Wörterbuch schuf er die Grundlage für eine einheitliche deutsche Rechtschreibung und gilt heute als deren „Vater“.

Geburtsstunde der Dudenredaktion

Infolge der „2. Orthographischen Konferenz“ einigten sich 1901 die deutschen Kultusminister auf eine einheitliche Rechtschreibung, die ab Januar 1903 amtlich werden sollte. Österreich und die Schweiz schlossen sich an.

Um die Ergebnisse der Konferenz zügig in das „Orthographische Wörterbuch der deutschen Sprache“ einarbeiten zu können, wurden Duden einige Mitarbeiter zur Seite gestellt – die Geburtsstunde der Dudenredaktion, die nach dem Tod Konrad Dudens die Fortentwicklung seines Wörterbuchs übernahm.

Zum Preis von nur einer Mark – ein Brot kostete damals 25 Pfennige – fand der „Ur-Duden“ schnell Verbreitung in Schulen und Bürgerhaushalten. Reichskanzler Otto von Bismarck allerdings verbot den Beamten des Deutschen Reichs bei Androhung von Ordnungsstrafen, die neue Orthografie anzuwenden. Er verurteilte sie als „unnötige Einmischung in die persönliche Freiheit des Einzelnen“, konnte ihren Siegeszug aber letztlich nicht aufhalten. In den zwei Jahrzehnten nach der Erstveröffentlichung brachte Konrad Duden sechs erweiterte Neuauflagen heraus, die sechsstelligen Verkaufszahlen erreichten.



Nicht nur zum traditionellen Sessionsauftakt der fünften Jahreszeit: Der Weseler Konrad Duden war für seinen Sprachwitz bekannt. Vor allem aber machte eine einheitliche deutsche Rechtschreibung möglich; nicht selbstverständlich, wie der Streit um die 1998 endgültig in Kraft getretene Rechtschreibreform zeigte.



Rund 148.000 Stichwörter und fast 1.300 Seiten umfasst der aktuelle Duden. Ein Brocken im Vergleich zu dem Büchlein, das am 7. Juli 1880 zum ersten Mal erschien: Der Urduden enthielt „nur“ 27.000 Wörter auf 187 Seiten.

Dudens Werk war jetzt faktisch das für die deutsche Rechtschreibung verbindliche Wörterbuch. Als Konrad Duden am 1. August 1911 in Sonnenberg (heute Wiesbaden) starb, befand sich auf seinem Schreibtisch das nahezu fertige Manuskript für die 9. Auflage, die 1915 erstmals unter dem Titel „Duden – Rechtschreibung der deutschen Sprache und der Fremdwörter“ erschien. Damit wurde der Name des Niederrheinlers mit Sinn für Humor endgültig zum Synonym buchstäblicher Korrektheit: Schlag nach im Duden – heutzutage freilich meist im Internet.

Und wenn Sie jetzt meinen, mit dem **zahnmedizinischen Satz** „Die, die die, die die diestral Drahtbiegeinstrumente erfunden haben, beneiden, haben recht“ (oder „Recht“? Siehe Duden!) zu punkten: Den können wir leider nicht gelten lassen!!!

Konrad Duden gewann aber die eingangs erwähnte amüsante Wette mit: „Die, die die, die die Dietriche erfunden haben, verdammen, tun unrecht“. Und spendierte die so gewonnenen Weinflaschen gleich wieder, um ein Fest zu feiern.

Typisch (nord-)rheinisch eben! ■

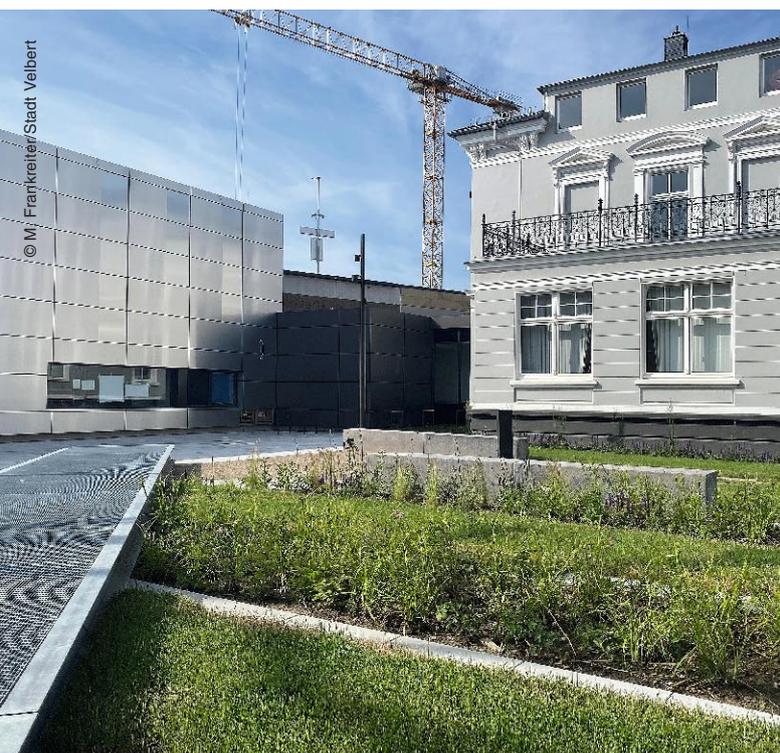
Nadja Ebner, KZV Nordrhein



Schlüsselmoment für viele Schlösser

Neueröffnung des Deutschen Schloss- und Beschlägemuseums in Velbert

© Neddermeyer



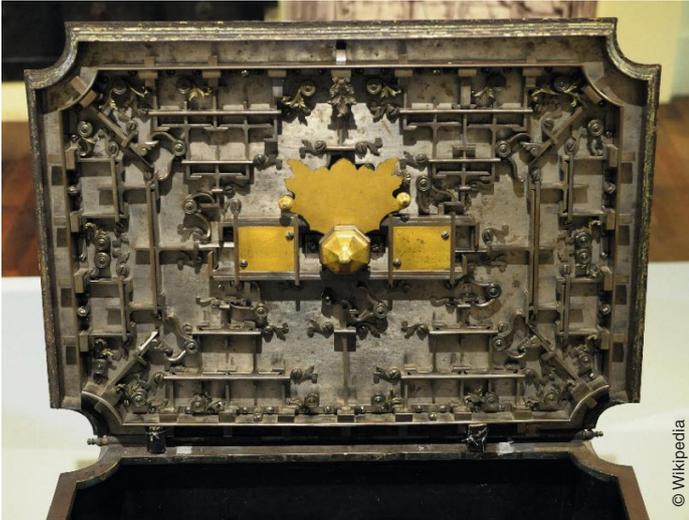
Das neueröffnete Schloss- und Beschlägemuseum ist seit 2021 in einem modernen Neubau direkt an der historischen Villa Herminghaus untergebracht.

Seit dem 8. Oktober 2021 hat das Deutsche Schloss- und Beschlägemuseum in Velbert, das einzige wissenschaftlich geführte Museum zu diesem Thema, nach einer fast dreijährigen Bauphase die Türen des hochmodernen Neubaus geöffnet. Einige müssen die Besucher freilich eigenhändig aufschließen.

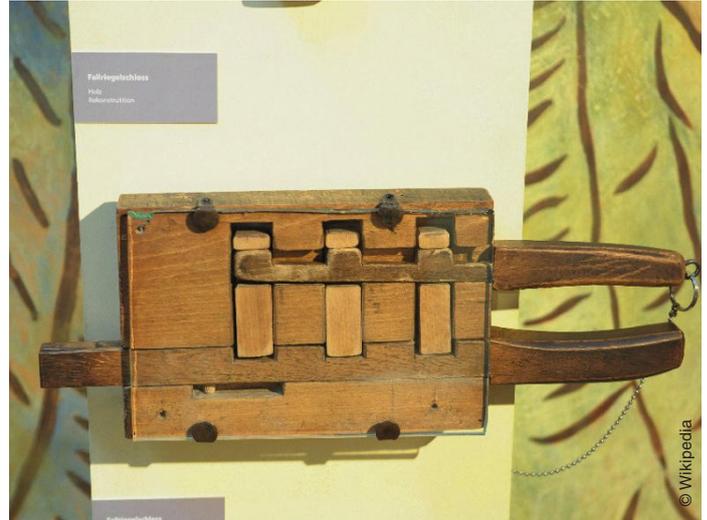
Das gibt es wohl in keinem anderen Museum: Am Eingang bekommen die Besucher einen Bund mit ganz unterschiedlichen Schlüsseln ausgehändigt. Einen brauchen sie, um überhaupt in die neue Ausstellungshalle zu kommen. Dort werden etwa 1.000 Exponate aus vier Jahrtausenden ansprechend präsentiert, ein kleiner, aber sehenswerter Teil der insgesamt etwa 17.000 Stücke umfassenden Sammlung des Deutschen Schloss- und Beschlägemuseums.

Es ist weltweit das einzige wissenschaftlich geführte Museum für Schließ- und Sicherheitstechnik. Die Dauerausstellung über die Historie von Schloss und Beschlag ist seit Oktober 2021 endlich in einem eigenen hochmodernen Neubau in der Stadtmitte von Velbert „standesgemäß“ untergebracht. Durch die Anbindung an die historische Villa Herminghaus steht viel Platz für spätere Sonderausstellungen zur Verfügung.

© M. Frankfurter Stadt Velbert



Mit komplexer Technik, 26 Riegeln und einem Trickverschluss sollte die barocke Prunkkasse Diebstähle verhindern.



Funktionsmodell der ältesten Form individueller Schlösser: Fallriegelschloss mit drei Fallriegeln und passendem Schlüssel.

1928 als Heimatmuseum gegründet, lag der Sammelschwerpunkt von Anfang an auf Schlössern, Schlüsseln, Beschlägen und ähnlichen Exponaten. Die Sammlung des „Deutschen Schlossmuseum“ (ab 1936) wurde in den folgenden Jahrzehnten durch Ankäufe und Schenkungen systematisch ausgebaut. Dies erklärt sich durch die Geschichte der „Schlüsselregion Velbert und Heiligenhaus“, seit dem 16. Jahrhundert eines der historischen Zentren der Fertigung von Kleinschmiedeerzeugnissen und noch heute der wichtigste Standort für Sicherheitstechnik in Deutschland.

Geschickte Hände selbst anlegen

Beim chronologischen Rundgang sind die Besucher mehrmals gefordert, eines der zahlreichen Funktionsmodelle und auch Originale selbst zu öffnen und zu schließen. Das „Rumprobieren“ zum Beispiel an uralten ägyptischen und römischen Schlössern macht vielen sichtlich Spaß.

„Hier im Deutschen Schloss- und Beschlägemuseum dürfen und sollen die Gäste selbst Hand anlegen.“

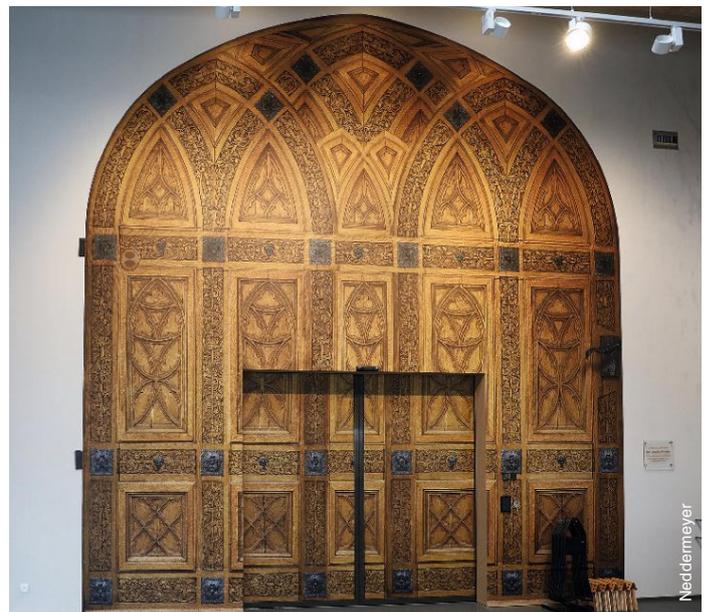
Museumsleiterin Yvonne Gönster

Der Rundgang beginnt bereits im Neolithikum, denn das technische Thema ist sehr ansprechend in die Entwicklung von (anonymen) Großsiedlungen, Kriminalität, Strafverfolgung und Rechtsprechung eingebunden. Der Wettstreit der Sicherheitstechnik mit Mitteln, diese zu überwinden, wird bis in die Gegenwart ver-

folgt. Zum Schluss gibt es gar einen Ausblick auf die Zukunft, in der elektronische Transponderschlösser und biometrische Verfahren der Zutrittskontrolle eine große Rolle spielen werden.

Zu sehen gibt es unter anderem Stabriegel-, Fallriegel-, Trick-, Kombinations- und Tresorschlösser sowie natürlich auch Werkzeuge und Maschinen, mit denen diese hergestellt wurden. Ergänzt wird das durch vielfältige, oft kunstvoll gestaltete Tür-, Möbel-, Buch-, Altar- und andere Zierbeschläge.

Die Entwicklung der Schließtechnik wird mit Filmen illustriert, die die Lebens- und Arbeitswelt der verschiedenen Epochen beleuchten. An digitalen Stationen kann man sich im Dialog (mit Schauspielern) „Geschichten von den Menschen, die diese



Um das scheinbar uralte Tor in die Ausstellung zu öffnen, wird ein elektronischer Schlüssel benötigt, den man an der Kasse erhält.



© M. Frankreiter/Stadt Velbert

Kernstück der Sammlung ist die „Wönnemannsche Schmiede“ (um 1800). Wönnemann war der letzte Schlotschmet (Velberter Platt für „Schlossschmied“), der in Velbert im Haushandwerk arbeitete. In der Region stellen aber noch heute mehr als 70 Unternehmen Sicherheitstechnik her, das sind etwa 25 Prozent der deutschen Anbieter.

Schlösser erfunden, hergestellt und verwendet haben“ erzählen lassen.

Alles in allem macht der Rundgang viel Spaß, besonders, wenn man selbst Hand anlegt, und bietet mehr als nur Informationen über technische Aspekte von Schlosstechnik und anderen Schmiedearbeiten. ■

Dr. Uwe Neddermeyer, KZV Nordrhein

DEUTSCHES SCHLOSS- UND BESCHLÄGEMUSEUM, STADT VELBERT

Kolpingstr. 34, 42107 Velbert

Eintritt: Erwachsene 4 Euro

Di. bis So. 10 bis 18 Uhr (auch an Feiertagen; geschlossen zwischen Heilig Abend und Neujahr)



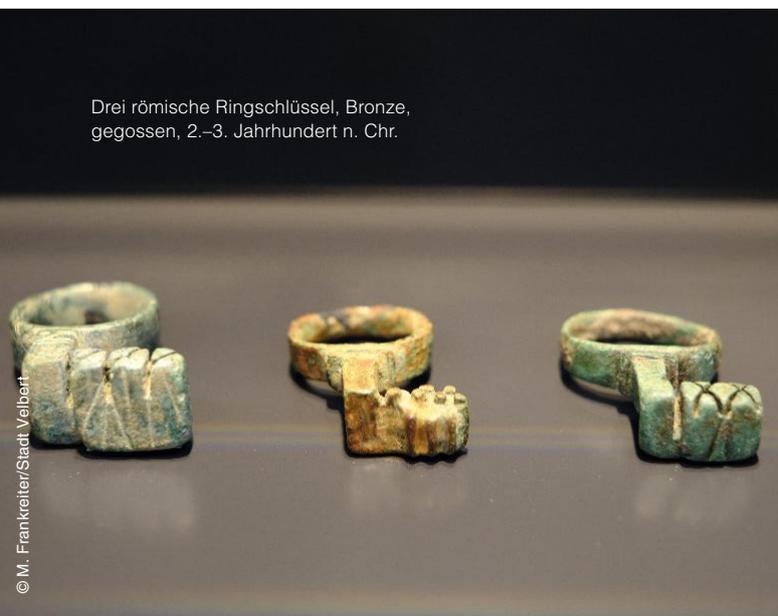
© M. Frankreiter/Stadt Velbert

Ein gotisches Holzkästchen mit Eisenbeschlägen, 14. Jahrhundert

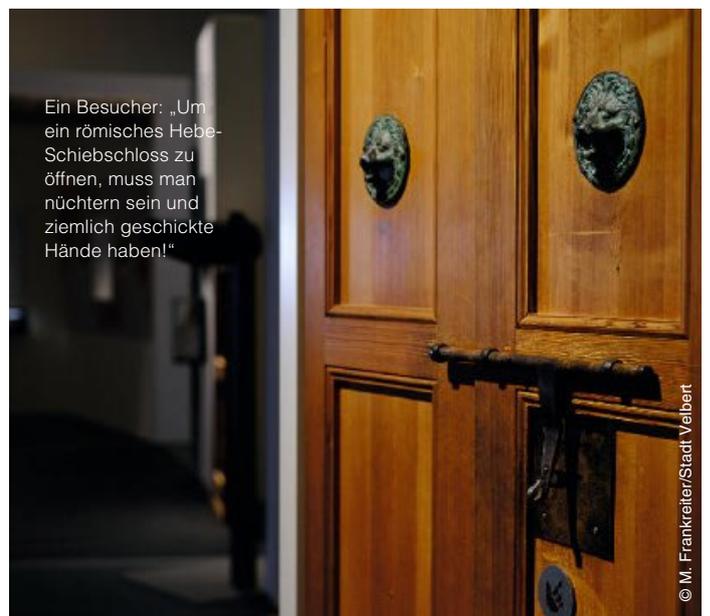


© Wikipedia

Schätze wie das frühbarocke Michael Mann-Kästchen werden erst sichtbar, wenn man ein Zahlenschloss überwindet. Die Nürnberger Mini-Versionen großer Vorbilder gehörten schon zum Inventar zeitgenössischer Wunderkammern.



Drei römische Ringschlüssel, Bronze, gegossen, 2.–3. Jahrhundert n. Chr.



Ein Besucher: „Um ein römisches Hebe-Schiebschloss zu öffnen, muss man nüchtern sein und ziemlich geschickte Hände haben!“

© M. Frankreiter/Stadt Velbert

Impressum



Offizielles Organ und amtliches Mitteilungsblatt:

Zahnärztekammer Nordrhein,
Emanuel-Leutze-Straße 8, 40547 Düsseldorf, und
Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein,
Lindemannstraße 34–42, 40237 Düsseldorf

Herausgeber:

Dr. Ralf Hausweiler für die Zahnärztekammer Nordrhein und
Dr. Ralf Wagner für die Kassenzahnärztliche Vereinigung
Nordrhein

Redaktionskonferenz:

Dr. Erling Burk, ZA Andreas Kruschwitz

Redaktion:

Zahnärztekammer Nordrhein:

Susanne Paprotny
Tel. 0211 44704-322 | Fax 0211 44704-404
paprotny@zaek-nr.de

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein:

Dr. Uwe Neddermeyer
Tel. 0211 96 84-217
Nadja Ebner
Tel. 0211 96 84-379 | Fax 0211 96 84-332
rzb@kzvr.de

Verlag:

teamwork media GmbH & Co.KG,
Betriebsstätte Schwabmünchen
Franz-Kleinhaus-Straße 7 | 86830 Schwaabmünchen
Tel.: 08243 9692-0 | Fax: 08243 9692-22
E-Mail: service@teamwork-media.de
Geschäftsführung: Bernd Müller

Inhaber:

Mediengruppe Oberfranken – Fachverlage Verwaltung GmbH
E.-C.-Baumann-Straße 5 | 95326 Kulmbach
Fon +49 9221 949–311
Fax +49 9221 949–377
E-Mail: kontakt@mgo-fachverlage.de

Druck:

L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG,
Marktweg 42–50 | 47608 Geldern
Die Zeitschrift erscheint monatlich mit einer Doppelausgabe
im Juli/August. Druckauflage: 11.700 Exemplare

64. Jahrgang

Namentlich gezeichnete Beiträge geben in erster Linie die
Auffassung der Autoren und nicht unbedingt die Meinung
der Schriftleitung wieder.

Im Falle der Veröffentlichung von Leserbriefen behält sich
die Redaktion vor, diese unter Angabe des vollständigen
Namens sinnwährend gekürzt abzdrukken. Es besteht
kein Rechtsanspruch auf die Veröffentlichung von Leser-
briefen.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Verbreitung, Vervielfältigung und Mikrokopie sowie das Recht der Übersetzung in Fremdsprachen, für alle veröffentlichten Beiträge vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion.

Titelbild: © AdobeStock/srdjanvrebac

Ausblick

Das nächste RZB erscheint am 01.12.2021



ZE-Gutachtertagung

Eine Hybridveranstaltung für alle



Am 1. Dezember ist Welt-Aids-Tag

Umgang mit infektiösen Patienten



Karl-Häupl-Kongress 2022

am 12. März im Kölner Gürzenich

Schnappschuss



Gesund, glücklich, gelassen ...

Das ist auch eine gute Interpretation von 3G! Der Friseur „um die Ecke“ hat seine eigenen Regeln auf eine Tafel vor seinem Geschäft geschrieben. Die KZV-Mitarbeiterin Eva-Maria Hoppe entdeckte die humorvolle Abwandlung der Coronaregeln in Düsseldorf während ihrer Mittagspause.

Gewiss ist sich die Redaktion, dass dieser tolle Schnappschuss dazu einlädt, viele lustige Kommentare und treffende Bildunterschriften ans RZB zu schicken. Vielleicht fallen Ihnen ja sogar noch weitere 3G's ein?!

Bitte schicken Sie uns Ihre humorvollen Bildunterschriften zum aktuellen RZB-Schnappschuss bis zum **30. November 2021** zu:

Rheinisches Zahnärzteblatt
c/o Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein
Lindemannstraße 34–42, 40237 Düsseldorf
Fax: 0211 9684-332 | rzb@kzvr.de

Die besten Einsendungen werden mit Gutscheinen von 60 Euro und 40 Euro prämiert und im RZB veröffentlicht.

In den Mund gelegt



David und Goliath

Der Ausgang des Duells „Vierbeiniges Säugetier gegen vielbeiniges Krustentier“ ist durchaus nicht gewiss. Die Auswahl der Gewinner ist eindeutig:

Die Beruhsanforderungen an die Prophylaxehelferin ändert sich ständig: Seien Sie furchtlos, egal wie bissig der Patient auch sein mag.

Dr. Jürgen Koep, Düsseldorf

Oh Schreck, mein Abendessen wehrt sich ...

Barbara Brauer, Düsseldorf

Die oben abgedruckten Gewinnzuschriften werden wie gewohnt mit Gutscheinen im Wert von 60 Euro und 40 Euro belohnt. Mitmachen lohnt sich also auf jeden Fall!



Ist das nicht tierisch?

Orthografie 2021⁺ und der Novemberblues

Wenn das Konrad Duden noch erleben könnte! Laut dem Leibniz-Institut für Deutsche Sprache entstanden allein 1.000 Neuworte durch die Pandemie – neben weiteren skurrilen Wortschöpfungen. Shutdown für die deutsche Sprache? Hoffentlich nicht.

Denn Mask-have braucht niemand mehr, hoffentlich kündigen die Virologen bald die postpandemische Phase an: Schluss mit AHA+C+L-Regel und Corontäne, raus aus der Kontaktblase! Zuerst mit einem Exit-Plan den After-Corona-Body beim

Wohnzimmer-Workout wieder formen, danach endlich mal wieder im Katzencafe bei Chlörhühnchen und Craftbeer paarschicken gehen. Und zwar ohne Wuhan-Shake, sondern freiwillige Paarantäne, am Ende gar Micro-Wedding?

In diesem Sinne erlaube ich mir, Ihnen erholsame weiche Wochenend-Lockdowns ohne November-Blues zu wünschen. Bestenfalls mit Black Fridays!

Karin Labes, KZV Nordrhein



Ihre Daten für die Weiterentwicklung der vertragszahnärztlichen Versorgung!

Das **Zahnärzte Praxis-Panel** – kurz **ZäPP** – ist eine bundesweite Datenerhebung zur wirtschaftlichen Situation und zu den Rahmenbedingungen in Zahnarztpraxen. Etwa 35.000 Praxen haben dafür einen Fragebogen erhalten.

Sie haben auch Post bekommen? – Dann machen Sie mit!

- **Für den Berufsstand!** Das ZäPP dient Ihrer Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) als Datenbasis für Verhandlungen mit Krankenkassen.
- **Vorteil für Sie!** Finanzielle Anerkennung für Ihre Mitarbeit
- **Vorteil für Sie!** Kostenloser Praxisbericht für einen Vergleich Ihrer Praxis mit dem bundesdeutschen Durchschnitt
- **Vorteil für Sie!** Kostenlose Chefübersicht für Ihre Finanzplanung
- Wir garantieren **Vertraulichkeit und Schutz Ihrer Daten!**

Sie haben Fragen zum ZäPP?

Weitere Informationen im Internet unter www.kzvr.de · www.kzbv.de/zaepp · www.zaep.de
Oder einfach QR-Code mit dem Smartphone scannen.

Für Rückfragen bei Ihrer KZV:
Telefon: 0211 9684-0 (Zentrale)
E-Mail: zaep@kzvr.de



Ansonsten erreichen Sie bei Bedarf die **Treuhandstelle** des mit ZäPP beauftragten **Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung (Zi)** unter der Rufnummer 0800 4005-2444 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 16 Uhr. Oder E-Mail an kontakt@zi-ths.de

Unterstützen Sie das ZäPP – In Ihrem eigenen Interesse!

Aufwandsprämie verdoppelt